

Ms. 1, 177.

R. M. I 102  
I 102  
I 105

1. 0  
2. 1  
3. 8





1. At de S. P. wafre Staats' belangheit.
2. Wundtlich Arcanum Regium.
3. Entwurff einer westringtischen Polierij.

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

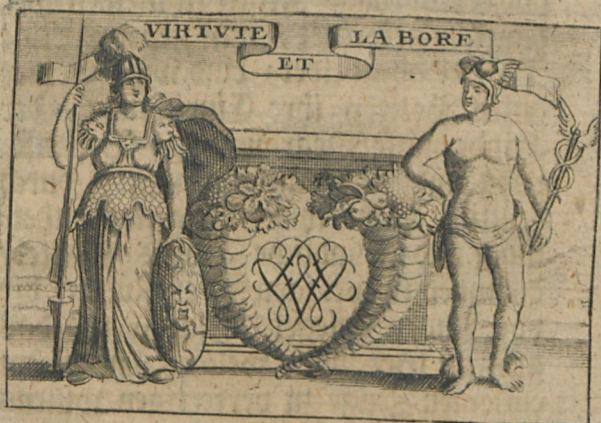




# Entwurf

3

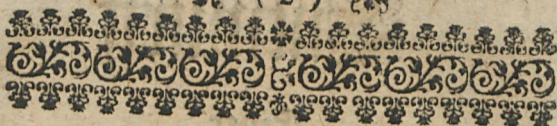
Einer  
Wohl « eingerichteten  
Policey.



Frankfurt am Mayn/  
By Friedrich Wilhelm Förster.  
Gedruckt bey Matthias Andrea.

MDCCXVII.

3



## Geehrter Leser.

**I**ch übergebe dir meinen Entwurff  
 von einer wohl eingerichteten Po-  
 licy. Es ist selbiger / nach dem  
 Muster / welches die Beurtheilungs-  
 und Erfahrungs-Kraft in meinen Ge-  
 dancken geformet / auff gegenwärtige  
 Blätter abgebildet; Und werden einer  
 guten Policy ihre Einrichtung / der  
 Hindernüsse Begräumung / Verbesse-  
 rung und Aufrechtbehaltung / durch  
 deutliche Sätze / ungezwungene Einthei-  
 lung und gründliche Hülfss-Mittel /  
 darinnen in wenigen Feder-Zügen / dir  
 vor Augen geleyet. Ich werde das  
 grössere Gebäude / welches von diesem  
 curieusen Zeuge zu verfertigen willens  
 bin / nach diesem Plan vollkommen aus-  
 führen. Lebe wohl geehrter Leser :  
 bleibe mir geneigt / und fälle von meiner  
 Arbeit ein geneigtes Ur-  
 theil.





## PARS GENERALIS.

### I.

**I**n-hauptige Regierungen und Res-  
publicquen, welche wünschen ihre Fi-  
nanzien in einem immerblühenden  
Flor zu sehen / müssen ihr Policenz-  
Cammer: Commerciens: und Steuer: Wes-  
sen / wohl und vernünfftig einrichten; In-  
dem sie die vier Haupt: Pfeiler seyn / welche  
das pompeuse Finanz: Gebäude sicher und  
beständig unterstützen. Von diesen besorget

### II.

Das Cammer: Wesen: die Oeconomie  
des Landes und die Domaniaia des Souve-  
rainen.

Die Commerciens: den Handel und  
Wandel nebst den davon abhängenden Ge-  
werben und Professionen.

Das Steuer: Wesen: die Contributions-  
Anlagen; Und werde von diesen dreyer  
nöthigen und nützlichen Wissenschaften me-  
ne

ne Meynung künfftig eröffnen ; weil mein Zweck vor jeto ist : Den Abriß einer guten Policen / durch ächte Farben zu entwerffen / und aus dem Schatten in sein Licht zu setzen. Es beobachtet aber

III.

Die Policen : die innerliche und äusserliche Verfassung eines Staats / damit beyde Stücke / in einer angenehmen und dauerhaften Alliance, vereinbaret bleiben.

IV.

Die innerliche Verfassung des Staats oder sein bel Interieur : bestehet

1. In einer starcken Gesellschaft: die
2. Ein vergnügtes Leben führen.

V.

Die Gesellschaft : wird starck durch den Anwachs der Einwohner und eine glückliche Bevölkerung.

VI.

Die Vergnügung des Lebens : betrifft theils die Seele / theils den Leib ; Denn aus den zwey wesentlichen Theilen / ist die körperliche Maschine eines jeden Menschen / nach der gemeinen Lehre / zusammen gesetzt.

VII.

Die Vergnügung der Seele : ist die Ruhe und Zufriedenheit in ihr selbst.

Es



VIII.

Es wird selbige verursacht: durch

1. Einen religiösen Gottesdienst:
2. Eine vertueuse Conduite:
3. Eine löbliche Erziehung.

IX.

Die Vergnügung des Leibes: beruhet

1. In seiner Erhaltung:
2. Erquickung:
3. Ergetzung.

Hierzu tragen ihr Antheil mit vollen Händen bey:

1. Der Reichthum nothwendiger / nützlicher und überflüssiger Lebens-Mittel:
2. Die robuste Gesundheit:
3. Die friedliche Sicherheit.

XI.

Des Staats äußerliche Verfassung oder sein Bel Exterieur: wird angemercket

1. In der guten Ordnung des Volckes / der Sachen und Dertter:
2. In einer nutzbaeren Zierlichkeit der Städte und des Landes.

XII.

Dieser harmonischen Staats-Verbindung geschworne Feinde: durch welche sie

entkräftet / zergliedert und in fatale Unordnungen gestürzet wird ; sind

1. Die Abnahm des Volcks und Minderung der Einwohner :

2. Die Verachtz und Verunehrung der Religion :

3. Ein immorales und immorates Laster-Leben :

4. Die negligirte oder verdorbene Education :

5. Der Mangel ; und die Menge der Armen :

6. Die grassirende Kranckheiten und Seuchen :

7. Die Auffruhre / Revolten / Privat-Zwistigkeiten und Rancunes :

8. Eine Verwirrung der Stände / Sachen und Derter :

9. Wüste Ländereyen / nebst übel conditionirten Städten.

XIII.

Wo nun eines Staats Auffnehmen befördert / der Verfall verhindert / auch desselben innerliche und äusserliche Verfassung / in einer vest-geschlossenen Consistence, meinem Entwurff gemäß / mainteniret werden sollen ; müssen eigene Policen Collegien und ordentliche Magistraten établiret / mit sossan-  
lanter



santer Auctorität investiret und durch gehörige Instruktionen angewiesen werden :

1. Die oben gemeldte Puncten und derselben Besorgung in ernstliche Betrachtung zu ziehen :

2. Den schädlichen Einbrüchen vorsichtig und zeitlich vorzubeugen :

3. Die Übertretungen und Verbrechenen / welche zu ihrem Departement und Jurisdiction gehören / nachdrücklich zu züchtigen : Hingegen

4. Die Fehler / Mißbräuche / Peccata Commissionis & Omissionis, derer Cognition und Animadversion, andern Collegiis und Obrigkeiten zuständig : wann sie zu ihrer Notice kommen / so fort bey dem competirenden Foro anzugeben :

5. In den Städten und auff dem Lande / heimliche doch redliche Aufseher und Kundschaffter zu haben :

6. Unversehene Visitationes und Inquisitiones, nach dem Erfordern der Zeiten und Umstände vorzunehmen :

7. Auff die im Staat sich befindliche Personen / Sachen und Derter : welche ihrer Aufsicht anvertrauet / ein wachsames Auge zu halten : auch zu dem Ende

8. Dienfame personal- und reale Ordnungen abzufaffen: und

9. Dererfelben Befthaltung / genaue Nachlebung und Obfervirung zu bewürden.



PARS SPECIALIS.

Das erste Capitel/  
Wie die Bevölderung eines  
Staats: einzurichten und zu  
erhalten.

I.

In der Menge des Volcks wurzelt ſich die  
Macht und Reichthum eines Staats.

II.

Die Macht: weil wo viele Menschen wohnen / viele Soldaten leicht angeworben und formidable Armèen, in das Feld geſtellt werden können.

III.

Der Reichthum: in regard, daß viele Menschen / vielen Handel und Wandel / Gewerbe und Handthierungen verursachen; welche gleich fruchtbaren Müttern / eine Abundanz von Geld und Selbes werth / erzeugen. Indessen wie

IV. Zu



IV.

Zu dem Wesen einer Politischen Gesellschaft der Stände Unterscheid : also wird zu ihrer Stärke / ein proportionirter Anwachs und Vermehrung erwehnter Stände / erfordert.

V.

Unter solchen differenten Ständen und Gattungen der Einwohner : sollen in einer prædominirenden Zahl die Land : Leute / Handwerker / Künstler / Negotianten / Fischer und Schiffer gefunden werden ; In dem sie die fleißige Bienen und einträgliche Kühe sind : welche die Königreiche und Provinzien mit Milch und Honig / d. i. mit Silber und Gold / anfüllen und überströmen.

VI.

Die Populosität eines Staats zu facilitiren : wolte zwar die / in dem Orient fürnemlich / im Schwang gehende Polygamie in Vorschlag bringen ; weil aber durch selbigen / wie einer Sturm : Glock / die schreckbare Canzeln ich wider mich zum gefährlichen Aufflauff ermuntern würde : halte vor sicherer / davon zu abstrahiren. Jedoch wann die Menge der privilegirten Bordels, Musick und Spielhäuser : die florirende Mode der öffentlichen und heimlichen Cocüages :

die Winkel-Embrassaden : Mariages de Conscience : die Matrimonia ad Morganicam : die muruelle Expectantien auff die Todten-Fälle der Eheleute : die Unterhaltung der Maitrossen entweder in eigenen Palästen / Familien oder garnirten Chambres : und mehrere unzulässige fleischliche Galanterien / die unter uns Christen / Lehrer und Zuhörer verüben / mit sericusen Reflexionen erwege ; muß dieses freymüthige Urtheil fällen : Daß vor besser und excusabler ich halte / die Viel-Weiberey zu vergönnen / als die erzählte sündliche Lebens-Manieren zu conniviren und durch publique Gesetze gar zu rechtfertigen. Denn da die Juden etliche Frauen zugleich haben heyrathen und mit ihnen nach ihrem gusto sich divertiren können : Dieser Praxis auch von den moratesten Nationen im Orient und anderswo beobachtet wird ; Warum solte dergleichen unschädliche Licenz den Christen eben zu einer verbottenern Frucht gedehen ? Da gleichwohl mit keinen unwidertreiblichen Beweißthümern erhärtet werden kan / daß vielen Ehefrauen beyzuwohnen / den Göttlichen und natürlichen Rechten schnur-gerade entgegen lauffe.

VII.

Weil indessen / wegen der Contradiction  
der /



der / vor die Ehre Gottes eiferenden Cleris  
 sey / nicht zu verhoffen: es werde die frucht-  
 bare Polygamie, die das souveraineste Mit-  
 tel ist / ein Land zu peupliren / durch eine  
 Sanctionem Publicam autorisiret werden ;  
 muß die Bevölkerung des Staats durch an-  
 dere Expedientia bewerkstelliget werden. Es  
 können aber

VIII.

- Zu selbiger 1. die Einheimischen :  
 2. Die Frembden / ein vieles contribuiren.

IX.

- Die Einwohner : durch  
 1. Ihr zeitiges und öffteres Henrathen :  
 2. Baldige Veränderung des Wittwen-  
 standes.  
 3. Eine copieuse und reiche Kinder- Er-  
 ziehlung.

X.

Zu diesen wichtigen Entreprisen: sind sie/  
 durch allerhand Douceurs anzufrischen.

XI.

- Selbige sind  
 1. Gewisse Belohnungen an Geld und  
 Geldes werth :  
 2. Privilegien und Immunitäten :  
 3. Notable Vor-Rechte.

XII. Dies

XII.

Dieser Anwachs und der Einwohner Mehrung wird durch die Einwohner selbst / auff verschiedene Arten / theils gehindert : theils gemindert.

XIII.

Er wird gehindert: durch

1. Die nombreuse Zahl der Ehelosen :
2. Die harte geistliche und weltliche Straffen auff die geschwängerte und gesalene Weibes-Personen :
3. Die zu freye Verstattung der unzuchtigen Häuser :
4. Durch Manquement der Mittel/eine Haushaltung anzustellen.

XIV.

Gemindert wird er : durch

1. Grassirende Krankheiten und Pesten :
2. Die Verfolgung des Glaubens :
3. Austreibung / Bannisirung und Versezung der Völcker :
4. Durch die Kriegeres- und unsichere Zeiten :
5. Schwere Contributionen und Prefsuren :
6. Den Supremat der Gewalt über das Recht :
7. Die theure und nahrungslöse Zeiten :
8. Den violenten Zwang zur Milice :
9. Die



9. Die ausländische Werbungen :  
 10. Die Erricht: Ausfüh: Überlaß: und  
 Verkaufung angeworbener Regimenter vor  
 frembde Puillancen :  
 11. Die starcke Emigration angefassener  
 und natürlicher Unterthanen.

XV.

Dieser Hinder: und Minderung entgegen  
 zu gehen : ist nöthig durch publicque hiezu  
 dienliche Constitutiones und Mandata,

1. Die Heyraths: Jahre zu determiniren:
2. Die / welche ohne erhebliche Ursachen  
 im ehelosen oder Wittwen: Stande bleiben/  
 mit Anlagen und Oncribus zu belegen / auch  
 von Bedienungen auszuschliessen ;
3. Die Kirchen: Bußen / und weltliche  
 Animadversiones zu mildern :
4. Die Bordels entweder abzuschaffen :  
 oder wo sie aus Staats: Ursachen geduldet  
 werden müssen / einzuschrencken / und besser  
 zu reguliren :
5. Heyrath: Cassen anzulegen :
6. Aussteuerungen / Frey: Jahre / Borz  
 schüsse zc. zu accordiren :
7. Die Kranckheiten und Kriege / durch  
 mögliche Præcautiones zu verhüten :
8. Die einem Staat gefährliche Völcker:  
 durch Heyrathen / Zertheilungen und Ver:  
 mie

mischungen mit den alten Einwohnern / auch andere convenabele politische Mittel / zu rectificiren und unschädlich zu machen :

9. Einem jeden seine Religion zu permit- tiren :

10. Die Schösse / Scharwercke und an- dere auff dem Lande und in den Städten ein- geführte Anlagen / zu addouciren :

11. Das Recht ohne Unterscheid der Per- sonen / secundum Leges , Conscientiam, Acta & Probata , administriren zu lassen :

12. Brod durch Magazine : Geld durch Banquen : Nahrung durch den Abzug der Waaren anzuschaffen :

13. Die gewaltsame auch frembde Wer- bungen nicht zu gestatten :

14. Regimenten von ausländischen Sol- daten zu errichten :

15. Die Verhaufung der Einwohner ent- weder zu verbiethen : oder sie mit Abzugs- und dergleichen Rechten zu belasten : Und

16. Alle diese Absichten / durch zulänglis- che und dienliche Reglemens zu unterstützen.

XVI.

Die Frembde bevölkern einen Staat : wann

1. Bey einzeln Personen :
2. Familienweiß : oder
3. In ganzen Societäten : sie sich dar-  
inn häußlich niederlassen.

XVII.



XVII.

Zu solcher gütigen Entschliessung : sind sie durch ordentliche und plausible Kunstgriffe

1. Anzulocken : nicht abzuschrecken :
2. Aufzuhelffen : nicht zu drücken.

XVIII.

Sie werden abgeschreckt : durch

1. Gewaltthätige Werbungen :
2. Den Verbott oder Einschrenkung ihres Gottesdienstes :
3. Exorbitante Auflagen / Imposten / Zölle &c.
4. Die Theurung und Manquement von Lebens- und Handthierungs-Mitteln :
5. Die todte Nahrung :
6. Excludirung von den Landes-Dignitäten und Rechten :
7. Die geschlossene Zünfften und Gewercke :
8. Medicantes abrathen.

XIX.

Sie werden angelocket : durch

1. Ungehindertes Zu- Durch- und Abreisen / auch sichere Verbleibung in den Ländern und Städten eines Staats :
2. Die Freyheit des Gewissens :
3. Exemtiones, Freyheiten und Privilegien :
4. Die

4. Die Wohlfeiligkeit der Vivres, Materialien und Waaren :

5. Einen reichen Verschleiß und Geloßung natürlicher und politischer Früchten :

6. Eine Coaxuation : in regard der Bürden und übrigen bürgerlichen Vorzügen :

7. Eine ungedruckte Ausübung ihrer Gewerben/ Künsten und Professionen :

8. Zulängliche Asseruations und Einladungs/ Patenten.

XX.

Sie werden gedrucket / und in der Intention durch ihre neue Transportirung ein glücklicher Erablissement zu finden ; mercklich gehindert : durch

1. Die Pächter/ Zöllner und Beambten :

2. Die kostbare Acquirirung der Bürgerschaft :

3. Die wunderliche Handwercks/ Gebräuche und derer schweren Spesen :

4. Den Geld/ Credit/ Brod/ Materialien/ und Nahrungs/ Mangel :

5. Wucherliche Contracten und Jüdische Zinsen :

6. Die theure Haus/ Miethen und Güter/ Arenden :

7. Die Unsicherheit : ihre mitgebrachte Capi-



Capitalien unterzubringen / oder rouliren zu machen. Es können aber

## XXI.

Diese Inconvenientien / theils durch die oben bereits angezeigte Mittel gehoben ; theils die ankommende Frembden fort und auffgeholfen werden : durch

1. Suffisante Pässe/Geleits-Brieffe/und die zu ihrem Vortheil und Securität emanirte Edicta :

2. Aufstragung der Indigenats :

3. Verleihung von Naturalisations- und Legitimations-Acten :

4. Cassirung gewisser strengen Rechten in Sterbens- und andern Fällen :

5. Modificirung irraisonabler Handels- Usances und Unkosten :

6. Durch Vorschüsse und nöthiger Arbeits- Materialien- und Instrumenten-Fournirung :

7. Bestrafung der Wucherer :

8. Errichtung neuer Städte und Colonien :

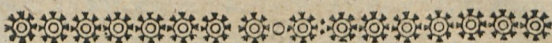
9. Einräumung verfallener Häuser und wüster Huben :

10. Gerechte Regulirung der Arenden und Haus-/Miethen :

B

11. Durch

II. Durch Anlegung sicherer Banquen,  
Lotterien/Leib:Renthen ꝛc.



Das andere Capitel/  
Wie der Gottesdienst eines  
Staats einzurichten und zu  
erhalten.

I.

Daß die Religion eine Erfindung der Cle:  
rissen und Staats:Männer sey/die sol:  
che aus geistlichen oder weltlichen End:Ur:  
sachen eingeführet/will jeko nicht erörtern;  
Es ist genug/das sie die fürnehmste Grund:  
Beste eines Staats mit abgiebet.

II.

Ihre Natur: bestehet in einer furchtba:  
ren Devotion, mit welcher der unsichtbare  
Schöpffer der Welt verehret wird.

III.

Solche Verehrung: geschiehet durch ei:  
nen innerlichen und äusserlichen Gottesdienst.

IV.

Der innerliche: concentrirer sich in der  
wahren Andacht des Herzens.

V.

Der äusserliche: bestehet

I. In



1. In dem Vortrag der heiligen Schrift und Auspendung der Sacramenten :
2. Durch dazu bestellte Priester und Prediger :
3. An Sonn- Feyer- Fast- Buß- Danck- und Begräbniß- Tagen :
4. In Kirchen / Capellen / und andern religiösen Häusern :
5. Zu einer / in denselben versammelten andächtigen Gemeine und auffmercksamem Zuhörern.

VI.

Das Wort Gottes : ist rein / lauter / einfältig / und in mässiger Kürze / zur Erbauung / Lehre / Warnung / Straffe und Trost vorzutragen.

VII.

Die Sacramenta : sind mit anständigen Ceremonien / in pieuser Demuth und ohne Welt-Gepränge auszutheilen.

VIII.

Die Prediger : sollen

1. Gelehrte und zu den Ehrwürdigen Aemptern qualificirte Männer seyn :
2. Einen unsträfflichen und schriftmässigen Wandel in den Ampts-Geschäften und dem gemeinen Umgang / ihrem Character gemäss / führen :

B 2

3. Mit

3. Mit bequemen Wohnungen und sufficientem Unterhalt / versehen seyn.

IX.

Die Sonn- und übrige dem Gottesdienst gewidmete Tage : sind

1. Mit gebührender Devotion:
2. Ohne weltliche Negoria : und
3. Uppiges Leben zu seynen.

X.

Die Kirchen und dazu gehörige Gebäude : müssen

1. Die zum Gottesdienst nöthige Sachen und Bedienungen haben :
2. Mit erträglichen Fonds dotiret seyn :
3. In gutem / zierlichem / und beständigem Bau erhalten :
4. Ihre Einkommen und Güter wohl verwaltet : und
5. Zu keinem weltlichen Gebrauch unnöthig employret werden.

XI.

Die Zuhörer : sollen

1. Nicht aus weltlichen Absichten / sondern nach dem Trieb des Gewissens sich in die Kirchen einfinden / und mit einer unbezweifelbaren Andacht dem Gottesdienst und Predigten beywohnen : auch darinnen
2. Still/modest und sittsam sich betragen.

XII. Die



Diesem wohlverfaßten Gottesdienst: sind zuwider

1. Der Gewissens-Zwang und eine limitirte Religions-Freyheit:
2. Alberne/dunckele und lange Predigten:
3. Die Controversien/Personalia, stachlichte Reden und auffrührische Annahmungen:
4. Heydnische/aberglaubische/lächerliche und unnöthige Kirchen-Gebraüche und Ritus:
5. Die ärgerliche Rauffmañschafft: welche gleichsam mit Gottes Wort und dessen Dienst/in regard der Beicht-Vorbitt-Trauz-Begräbnuß &c. Gelder getrieben wird:
6. Die Distinction zwischen den Vornehmen und Geringen / bey den Tauffsteinen/Beichtstühlen/Altären &c.
7. Die bey selbigen sehr übliche Rang- und Præcedenz-Streiten:
8. Ungelehrte und gar zu junge Priester:
9. Derselben scandaleuse Conduite in ihrer Function, Discoursen / Kleidung/Hausshaltung / Ehestande und politischer Conversation:
10. Ihre Processen/Disputen und Uneinigkeiten mit ihren Lehns-Patronen / Amts-

Brüdern / Kirchspiels-Kindern / Kirchen-  
und Schul-Bedienten :

11. Elende Wohnungen vor die Pfarr-  
herren und Schulmeister :

12. Unzulängliche Gehalten vor sie und  
ihre Wittiben :

13. Die Entheiligung der Sonn-Feier-  
und Buß-Tage : durch Haltung der Messen  
und Jahrmärkte / unnöthige Hand- und  
Haus-Arbeiten / auch Spazierfahrten / Ga-  
stereyen / Besuchung der Krüge / Trinck-  
Gärten / Regalbahnen 2c. 2c.

14. Arme / verfallene und übel beschaffte  
ne Kirchen-Gebäude :

15. Unredliche Administraciones und  
Defraudaciones geistlicher Einkünfften und  
Güter :

16. Dererselben Secularisationes, Ver-  
äußerungen und Vermiethungen :

17. Die in den Kirchen appointirte Lie-  
bes-Rendevoies, Conferenz-Haltungen /  
unnütze Gespräche und extravagante Tu-  
mullen / sonderlich bey Hochzeiten und Be-  
gräbnissen.

XII.

Diese Deturpation Verhäßlichung und  
Hinderung des Gottesdienstes kan abgewen-  
det werden : wann

1. Einem



1. Einem jeden / der ein gutes politisches und moralisches Leben führet / frey gelassen wird zu glauben was er will / und die äusserliche und innerliche Religion nach seinem Begriff und Gewissen auszuüben : wann

2. Der Gottesdienst in gewisse Stunden eingeschränket :

3. Die Predigt : mit Fabeln / Profan-Historien / Poetischen Sprüchen und vielem Latein anzufüllen :

4. Geisliche Streitigkeiten / Staats-Affairen / Privat-Sachen / Injurien &c. auff die Kanzel zu bringen / untersaget :

5. Die Adiphora in materia Rituum e. g. der Meß-Gewandten / weisser Hembder / Brennung der Lichter auff den Altären / des Exorcismi &c. reformiret :

6. Die Marchandirung mit dem Göttlichen Wort / durch Abschaffung der Beicht- und anderer Accidentien-Gelder gehoben :

7. Der Unterscheid zwischen den Vornehmen und dem gemeinen Volck / weil sie beyderseits in Ansehung Gottes gleiche Sünder seyn / nebst den Rang-Streiten / hart verboten werden : wann

8. Dem Consistorio aufferleget wird : in Studia, Vitam & Mores derer / die Kirchen- und Schulen-Officia ambiren / scharffe Examina zu halten : B 4 9/Aus

9. Aus den Studiosis Theologiae die je-  
nige / welche durch Studia und Predigen sich  
habilitiret : dabey Testimonia probæ Vi-  
tæ vorzeigen können / zu den Candidaturen  
Ministerii zu admittiren / und aus selbigen  
die vacante Kirchen und Schuldienste zu  
besetzen. Ferner ist dienlich

10. Die Regulirung der Priester-Trach-  
ten : damit sie in ehrbarer / geziemender und  
demüthiger Kleidung / wie solches ihnen als  
Bothen / Dienern und Knechten Gottes  
am anständigsten ist / sich aufführen ; nicht  
aber durch ihre gepuderte blonde Perru-  
quen, parfümirte Handschuhe / Holländi-  
sches Leinen-Zeug und theure Reverenden /  
als Galans und Politici, auff den Cangeln  
und in Gesellschaften / zur Aergerniß des  
Volcks und ihrer Gemeine / paradiren  
mögen.

11. Ihnen zu verbieten : die grosse Fe-  
steins und Gelagen / Wein-Caffee-Häuser  
und Krüge zu frequentiren : Item in Spie-  
le / Brüderschaft-trincken / unanständigen  
Compagnien / duelliren / galanisiren ꝛc. sich  
einzulassen :

12. Ihre Zänckereyen und andere Des-  
ordres, mit geistlichen und weltlichen Cen-  
suren anzusehen :

13. Gez



13. Gemächliche aber nicht stattliche Gebäude und Miethens : desgleichen

14. Ein ehrliches jährliches Auskommen/ vor sie und ihre Wittwen zu besorgen : zu dem Ende

15. Die Accidentien zu heben : die Land/ Pfarr/ Huben zu secularisiren/ und ein fixum & sufficiens annuum Salarium zu determiniren : auch Fiscos Viduales und Priester/ Wittiben/ Casen zu stifften :

16. Die Haltung der Jahr/ Märkte auff die Werkel/ Tage zu verlegen :

17. Alle Arbeiten/ Negoces, Divertissements &c. an den Sonntagen/ theils zu untersagen/ theils zu mässigen : hingegen

18. Die üppige Lebens/ Arten im Saufen/ Fressen/ Tanzen &c. in den Städten und auff dem Lande empfindlich zu züchtigen.

19. Die Kirchen/ Gebäude öftters zu besichtigen :

20. Die Verwaltung der Kirchen/ Revenüen redlichen und wohlhabenden Leuten anzuvertrauen : auch ihnen jährliche Rechnungen abzufordern :

21. Die Secularisationes , bloß urgente Necessitate vel Utilitate suadente, oder wegen anderer frommen Absichten vorzunehmen :

22. Die Gotteshäuser zu keinen Kauff-Plätzen / Handels-Boutiquen und Börsen zu machen :

23. Die Kirchen-Desordres und mehre-  
re darinnen vorgehende unziemliche Actio-  
nes, durch rigoreuse Beobachtungen / zu  
heben. Wie dann

XIII.

Zu Bewürkung dieser löblichen Intention,

1. Kirchen- und Consistorial-Ordnun-  
gen :

2. Utile Verbotte / Straff-Placaten und  
Inhibitiones, pro rerum & circumstantia-  
rum exigentia : abgefasset werden müsten.



Das dritte Capitel /

Wie der Lebens-Wandel in  
einem Staat einzurichten und  
zu erhalten.

I.

W Er heut zu Tage die Approbation der  
vernünftigen und delicaten Welt ver-  
dienen will / muß wohl und artig / d. i. tu-  
gendschafft und polit zu leben wissen.

II.

Wohl und tugendschafft lebet man / wann  
man

1. Fromm :



1. Fromm : 2. gehorsam : 3. friedlich :  
4. ehrbar : 5. gerecht : 6. mässig: lebet.

III.

Fromm : wann Gott geehret wird. Davon siehe oben das andere Capitel.

IV.

Gehorsam : Wann die Unterthanen ihre Obern mit gehörigem Respect und einer submissen Resignation Folge leisten.

V.

Selbige Folge-Leistung : wird unterbrochen

1. Durch obstinate und irrespectueuse Gegen-Reden :

2. Brutale Sitten und ungebundene Mienen :

3. Widerspenstige / rebellische und thätliche Actiones :

4. Heimtückische Verleumdungen / übele Nachreden und Verräthereyen :

5. Untreue und saumselige Dienste :

5. Entlauffungen und unzeitige Dimissions-Ansuchungen. Es werden aber

VI.

Diese Excessen : begangen

1. Wann die Unterthanen gegen ihre Souverainen :

2. Von denen subordinirten Land-Amt- und

und Stadt: Einsassen / gegen ihre Obrig:  
keiten :

3. Von den Bedienten / gegen ihre Herr:  
schafften :

4. Von den Kindern / gegen die Eltern :

5. Von den Subalternen / gegen ihre  
Principalen.

VII.

Diesem Ungehorsam vorzubeugen / und  
die Delinquenten zu rectificiren : dienen

1. Die Homagial- Gerichts: Bürger:  
und dergleichen Ende :

2. Die Bestallungs: Brieffe und accu:  
rate Chargen- Instruktionen :

3. Die Gesinde- Ordnungen: nebst

4. Den Dienstbotten- Gerichten :

5. Die Werck: Zucht: Besser: Kaspel:  
und Spinn- Häuser :

6. Die Leibes: und Lebens- Straffen :

7. Die Verurtheilungen zur Schantz:  
Arbeit / auff die Galeeren / zu den Bergwer:  
cken / Zucker- Mühlen &c. &c.

8. Die Transportirung nacher Indien  
und Siberien :

9. Die zeitliche oder perpetuelle Einfere:  
ckerung und Confinationes &c. &c.

VIII.

Friedlich : Wann die Sicherheit des  
Staats



Staats und seiner Stände in keinem Stücke mittelbar oder unmittelbar durch unruhige Actiones oder schädliche Zufälle gefährdet und verführet werden; davon unten mit mehrerm Cap. 6.

IX.

Ehrbar: Wann durch unsere Worte/Wercke/Gebehrden/Schriefften/Trachten/und Auffführung niemand geärgert wird.

X.

Man kan aber geärgert werden: durch schädliche/uehrliche/üppige/unzüchtige und unverschämte Worte und Wercke malhonneter Personen / die nachdem sie der Tugend und Ehre einen Scheide-Brieff gegeben / und die schwärzeste Laster-Kaben seyn: ihr Plaisir darinnen suchen: rechtschaffener/Tugend und Ehre-liebender Leute Reputation zu beflecken / sie zu einem Opffer ihrer böshafften Passionen zu machen/und in den Debauchen / unfeuschen und geilen Sitten/für inimitable Helden passiren wollen.

XI.

Diesen Scandalen und gottlosen Handlungen vorzukommen: anbey dergleichen unartige Gemüther zu castigiren / und zur Ehrbarkeit zu führen; müssen

1. Vertueuse Lebens-Reglen vorgeschrieben:
2. Zucht:

2. Zucht- und Matrimonial Ordnungen  
abgefasset :

3. Unehrbare Dertter oder Zusammen-  
künfften nicht gelitten :

4. Die Pasquillanten mit ihrem Anhange  
infame declariret : auch sie

5. Nebst den Debauchanten / aus ehrli-  
chen Societäten bannisiret :

6. Die unzüchtige Bücher / Bilder / Ma-  
chinen / Kleider / Gebehrden und Thätlich-  
keiten scharff verbotten und ressentiret wer-  
den.

XII.

Gerecht : Wann von den Cantzeln / vor  
den Gericht-Stühlen / Altären und Tauff-  
steinen : in den geheimen Rath-Stuben/  
Gerichts-Bäncken und Stadt-Häusern :  
Collegien / Academien / Schulen und Ho-  
spitalien : Finanz- Oeconomie- Rentei-  
Krieges- Zoll- und Steuer-Cassen : im Han-  
del und Wandel : Land- und Stadt-Gewer-  
ben : kauffen und verkauffen : in der Münz-  
Maas / und Gewicht : in Proceß- Sachen/  
Erb- und Vormundschafften zc. zc. niemand  
von uns beleidiget / übervortheilet / betrogen  
und um das seinige gebracht wird.

XIII.

Die Beleidigung und Schaden-Zufügung  
kan geschehen

1. Durch



1. Durch irrefonable Verstoffung von  
Beichtstühlen / Taufsteinen und Altären:  
auch durch passionirte Rügungen von den  
Canzeln :

2. Unwarhafftige Angebung / falsche Be-  
richte / exactilirte Rescripta sub- & ob-  
reptitia :

3. Unbillige und langwierige Processen/  
unrechte Urtheile / interessirte Advocaten-  
Streiche :

4. Unfleissige und unnützliche Schul- und  
Academische Informaciones, Vertheuerung  
der Collegien und taxirte Cursus Eruditio-  
nis in allen vier Facultäten :

5. Durch übele Verwaltung der Schulen  
Hospitalien: Wittwen: Waisen: Stipen-  
dien ꝛc. Gelder und dazu gehörige Güter :

6. Die Malversationes und Defrauda-  
tiones der publicquen Cassen und Revenüen.

7. Die grosse Betrügeren im Handel  
und Wandel :

8. Die Verfälschung der Münz/Maass/  
Gewicht und Waaren :

9. Die ungläubliche Læsiones, welche  
bey den Erbschafften und ihren Theilungen  
vorgehen :

10. Durch die gefährliche Maximen der  
Potentiorum : welche vi, clam, precario  
sich

sich zu bereichern suchen; und dahero durch gewaltsame Eingriffe/eigenmächtige Abgränzungen/hinterlistige Ausbiethungen und widerrechtliche Acquisitions von Gütern/Lehnen/ Gerechtigkeiten / Anwartungen zc. zc. die Schwachen / Armen / Wittwen/ Waisen und Nachbarn nicht allein drücken/und endlich von Hauß und Hof zum Bettelstab bringen; sondern noch dazu diese ihre illegitime Actus, theils mit dem Droit de la Bienfaisance, theils den Titulen von Fürstl. Gnaden und Concessiönen/theils durch alte hervor gesuchte Prätensiones und andere gekünstelte Prätecten / obgleich wider besseres wissen und Gewissen / rechtfertigen und vertheidigen.

XIV.

Diesen abominablen und Himmelschreyenden Ungerechtigkeiten sind wie starcke Barrieres entgegen zu setzen

1. Pastorale Vorschriften / nach welchen die Geistliche in ihrem Officio quoad Externa sich führen sollen :

2. Deductiones Innocentia, Remonstrations, Commissiones, Provocationes, Revisiones &c. &c. welche von den Souverainen selbst angenommen / gründlich erörtert und bald expediret : zugleich aber auch



auch die unredliche Angebere und Extrahenten exemplariter bestraffet werden müßten:

3. Deutliche und kurze Land-Rechte/ mit Aufhebung der vielen/überflüssigen und dunkeln Gesetzen :

4. Unpartheyische Richter / redliche Sachhalter / wohlverfaßte Gerichts-Berichtsungen und Proceß Formen :

5. Anlagen und Imposten auff die Proceßten/ Bestrafung der Chicaneurs ex parte Litigantium & Judicantium , Deponirung gewisser Appellations- Revisions &c. Gelder :

6. Regulirung der publicquen Lectionen und Privat-Collegien :

7. Waisen-Vormundschafts- Kirchens-Hospitals- Stipendien &c. Herren und Vorsteher :

8. Restitutiones in Integrum, Vindicationes rerum, Actiones subsidiariae & regressus : welche den unrechtmässig und sehr lädiren Partheyen/ Personis miserabilibus & Corporibus Moralibus , wider ihre ungerechte Richter/ Vormünder/ Vorsteher &c. derer Erben und Erbenahmen / in infinitum competiren solten :

9. Die Poena Infamiae haereditariae vor alle Malversanten / mit Wiedererstattung  
C
entz

entwendeter / untergeschlagener / veräußerteter  
und deteriorirter Gelder und Güter / cum  
damno emergente & lucro cessante : an-  
bey das Duplum, Triplum &c. &c. zu einer  
Straffe :

10. Münz- Maas- Gewicht- und Waa-  
ren-Ordnungen : nebst redlichen Aufsehern  
und Beschauern :

11. Exemplarische Straffen an Leib / Le-  
ben / Güter und der Ehre / wider die Verfäls-  
cher ohne Unterscheid :

12. Rechtliche Beschützung der Armen  
und Bedrängten / wider die violente Oppres-  
siones und listige Intrigues der Obern und  
Gewaltigen.

XV.

Mässig : lebet man / wann man seinem  
Stande gemäß sich auffführet / die Ausgabe  
nach der Einnahme abwäget : und dadurch  
nicht allein das seinige zu conserviren / son-  
dern anbey durch eine fluge Sparsamkeit sich  
und die seinige zu bereichern suchet.

XVI.

Aus den Schranken dieser moderaten  
Mässigkeit : gehen die jenige / welche ihre  
Gelder / Güter / Patrimonia Avita & Pater-  
na , durch eine theils unanständliche / theils  
übermäßige Pracht und excessive Depensen  
ruini-



ruiniren / mit Schulden beladen / oder gar weg und durchbringen.

XVII.

Solche Depensen und Ausgaben: geschehen

1. In der Kleidung / Hauß-Geräthe / Equippages und Bedienung:

2. Bey Banquëten / Hochzeit: Mahlen / Tauff: Begräbniß: und andern Gepräng: Ceremonien:

3. Im Bauen kostbarer Lust-Schlösser / magnifiquer Gärten zc.

4. Auf Jagten / Marställe zc.

5. In Bassetten, Pharaos, Paschadiesen, und dergleichen Jeux d'hazard.

XVIII.

Weil indessen unordentliche Haushaltungen: in welchen die Pracht / der Überfluß und die Verschwendung herrschen; Concurfus Creditorum, Cessiones, Alienationes, Subhastationes Bonorum, Banquerouten / offenbare Armuth / den Ruin der Familien und vieler Unschuldigen zugleich / gemeinlich nach sich ziehen: soll ein Staat nicht faumselig seyn / solchen einbrechen-wollenden Extravagantien starcke Kiegel vorzuschieben; und müssen zu dem Ende

1. Kleider: Hochzeit: Banquëten: Bau: zc.  
zc. Ordnungen verfertiget:

2. Die grossen Glücks- Spiele nebst dergleichen öffentlichen oder heimlichen Häusern verboten :

3. Der Credit bey Kauff- und andern Leuten zu einer gewissen Summe restringiret :

4. Schulden auff unbewegliche Güter zu machen / entweder gar nicht / oder nur zu mässigen Geld-Posten / und zwar mit Oberherrlichem Consens , zugelassen :

5. Den Verschwendern und üblen Haushaltern Curatores gesetzt : hingegen

6. Gute Menageurs durch particuliere Gnaden-Zeichen distinguiret : auch

7. Zur Sparsamkeit und regulieren Oeconomie : Hohe und Niedrige / durch Gesetze / Befehle und Vorbilder auffgemuntert werden.

XIX.

Die Artigkeit des Lebens betreffend : giebet sie sich

1. Durch eine geschickte und geziemende Stellung des Leibes :

2. Eine embellirte und gezierte Seele :

3. In manierlichen Sitten :

4. Einem charmanten und beliebten Umgang zu erkennen. Und obwol

XX. Diese



XX.

Diese ganze Kunst wohl und artig zu lesen: hauptsächlich

1. Von einem gütigen Naturel :
2. Von der guten privat- und publicquen Erziehung dependiret ; kan

XXI.

Selbige dennoch : durch

1. Die Auffmunterung zu einer ungewungenen Hardiess und Freymüthigkeit / per Orationes , Disputationes , Comœdien auff Schulen und Academien : hernachmals durch

2. Die Conversation mit gut-gezogenen / höfflichen und sittsamen Leuten und Dames :

3. Vielfältige Erfahrung :

4. Durch Reisen :

5. Besuchung der Assembléen :

6. Bey Ambassaden / Höfen ꝛc. außpoliret und vollkommener gemacht werden. Wie dann

XXII.

Umb den höchsten Grad dieses vollkommenen Lebens zu erlangen : folgende Stasfeln diensam ; welche von einem Staat genau beobachtet : und dahero von ihm

1. Die Scrutinia Ingeniorum & Corporum :

Ⓒ 3

2. Frans

2. Französische Pensions, Kunst: Werck: und Sitten: Schulen: in regard die Nation sich piquiret / Part de bien vivre, de Civilité & de Politesse, en perfection für andern Europæischen Nationen zu besitzen:

3. Allerley Exercitien: Bodens etabliret: auch der Adelichen und Bürgerlichen Jugend zum besten / zu Excolirung der Sitten und Dressirung der Leiber /

4. Wochentliche Assembléen, Cercles, Cour- und Visiten: Tage / Concerten / Ballen / Masqueraden / Schlittfahrten / Wirth: schafften angestellet: auch honnête und sinnreiche Spiele / als l'Ombre, Piquet, Ball: Brett: Damm: Schach: und dergleichen Spiele / bey den Recreations: Stunden fleissig geübet:

5. Carroufels, Turniere / Lanzen: brechen / Ringelrennen / Jagten zc. zc. gehalten: Ferner selbige

6. In die Tuilleries und Parcs, auff die Tours à la mode und dergleichen Plätze: wo die beau Monde erscheinen / und durch Promenaden oder in Carossen sich divertiren / zum öfftern mitgenommen:

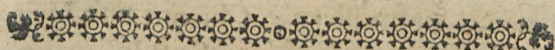
7. Zu den Affairen / Praxin, Vitam & Experientiam civilem bald angeführet:

8. Auff den Peregrinationen / mit geschick:



schiekten Hofmeistern / Chirons und Mentors, auch vortheilhafftigen Reise-Instructionen versehen. Endlich

9. Aus ihnen jährlich gewisse choisiret werden müsten / welche/nachdem sie die Principia Religionis, Virtutis & Honoris gründlich begriffen: auch in den Studiis, belles Lettres und Exercitiis nach eines jeden Absicht / sich qualificiret hätten / entweder nach Hofe wie Pagen und Cadets, zu Hof- und Kriegs-Auffwartungen: oder zu vornehmen Ministeren / Ambassadeurs, Generalen und Admiralen zc. zc. als Copisten / Secretarien / Cammer / Juncker / Adjutanten zc. zc. zu employren wären; durch solches Moyen bey Königen und Fürsten leichten Zutritt haben: Gesandtschafften / Friedens Tractaten / Reichs- und Craiß-Tagen / Crönungs- und andern ceremonieusen Actibus, Bloquaden / Belagerungen / Land- und See-Schlachten zc. beywohnen: die Acta & Arcana Status Civilis & Militaris erlernen: und also zu einer vertueusen und politen Conduite, in Hof- Staats- und Martialischen Diensten / sich perfectioniren zu können.



Das vierte Capitel/  
**Wie die Erziehungs-Art in  
 einem Staat: einzurichten und  
 zu erhalten.**

I.

**D**as aber die Menschen Gott ehren und  
 tugendhaft leben: ist die Frucht der  
 Erziehung.

II.

Die Erziehung ist ein Bildhauer: der aus  
 einem rauhen Stamm schöne Statuen schnit-  
 zelt. Sie ist ein Schöpffer: welcher die na-  
 türliche Menschen aus ihrem unförmlichen  
 Chaos und rohen Erdschollen in angenehme  
 politische Creaturen: d. i. in nutzbare und tu-  
 gendhafte Bürger und Unterthanen / durch  
 eine künstliche Verwandlung metamor-  
 phosiret.

III.

Nutzbare Einwohner und Unterthanen ei-  
 nes Staats: sind

1. Weise Gelehrte:
2. Ein fluger Adel:
3. Vernünfftige Soldaten:

4. Fleiß



4. Fleißige und witzige Land- und Haus-  
wirthe :

5. Sinnreiche Künstler und Handwerker :

6. Erfahrene Kauffleute :

7. Bereiste Schiffer :

8. Unverdroffene Fischer :

9. Willige Hand- Arbeiter und Tagelöh-  
ner.

10. Arbeitsame Bauern.

IV.

Damit diese Stände und Professionen :  
theils nutzbare Glieder eines Staats / theils  
dessen utile Diener abgeben mögen ; ist nö-  
thig : zu den Qualitäten / Wissenschaften  
und Erfahrungen / die zur jeden Condition,  
umb nützlich und tugendhafft zu leben / er-  
fordert werden ; sie von der ersten Kindheit  
so fort anzuführen / darinnen zu unterweisen  
und zu habitiren.

V.

Zu dieser lobwürdigen Intentionen Errei-  
chung contribuiren

1. Eine treue Privat-Erziehung und Un-  
terrichtung :

2. Eine redliche Educatio & Informatio  
publica.

VI.

Die Privat-Erziehung geschieht in den Fa-  
milien

milien und particulier - Haushaltungen :  
entweder von den Eltern und Herrschafften  
selbst / oder durch ihre Hofmeister / Inspecto-  
res, Oeconomos und Verwalther. Das  
mit nun von selbiger

VII.

Die Kinder / Untergebene und Gesinde  
Nutzen und Gedenen haben mögen : sind  
durch eigene Familien-Ordnungen die Eltern  
und Herrschafften dahin zu begleiten : daß sie

1. Ihre Kinder und Dienstbotten mehr  
mit Liebe dann durch Furcht : gelind und  
sanftmüthig : nicht slavisch und tyrannisch  
tractiren :

2. Ihnen durch böse Exempel keine Ver-  
gnuß oder Gelegenheit zum Laster und  
sündlichen Leben geben :

3. Stomme und geschickte Gouverneurs,  
Informatores und Desmoiselles wehlen :

4. Selbigen eine Methode, nach welcher  
sie die Jugend in Sitten / Studien und Hand-  
Arbeiten ziehen sollen / vorschreiben :

5. Ihre Land- und Stadt-Oeconomien  
mit verständigen / gottsfürchtigen und nütz-  
tern lebenden Haus- Hofmeistern / Ausge-  
bern / Schaffern / Amt- und Hofleuten ver-  
sehen ; anben sie zur Beobachtung gewisser  
Oeconomischer Regeln / sowol in regard der  
Haus-



Haußhaltung/als der unter ihnen stehenden  
Diener/Knechte/Mägde/Bauerschaften zc.  
zc. durch endliche Zusagen vinculiren.

VIII.

Zu einer Educatione publica , wann sie  
vollkommenen Nutzen bringen/und durch sie  
die Jugend glücklich avanciren soll: werdet  
erfordert

1. Gelehrte/treue und fleißige Doctores  
und Profefores in allen Facultäten und  
Scientien :
2. Habiles Künffler / Exercitiens und  
Sprachmeister :
3. Gut eingerichtete Dorff Land und  
Stadt-Schulen / Gymnasia, Universitäten  
und Academien :
4. Commodos Reit-Bahnen / Fecht-  
Tanz und Trill-Bodens zc.
5. Mit Büchern und Manuscriptis reich  
angefüllte Bibliothequen :
6. Wohl-fournirte Buchladen und schö-  
ne Druckereyen :
7. Theatra Anatomica , Medicinische  
Gärten zc.
8. Cürieuse Naturalien Antiquitäten  
Medailen Instrumenten-Machinen / Mo-  
dellen-Abriße zc. Cammern.

IX. Die

Diese gleich erzehlte Requisites zu bewürken : müssen

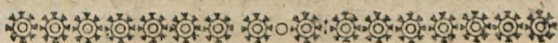
1. Statuta Academica & Scholastica verfertiget :
2. Berühmte Doctores, Professores, Magistri, Sprach- Exercitien : Meister und Künstler / aus frembden Orten durch advantageous Conditions angelocket und sie mit guten Gehalten versehen :
3. Eigene Professores Morum & Civilitatis, des belles Lettres und rarer Scien- tien zc. bestellet :
4. Societates Eruditorum, Ritter- Bau- Maler- Antiquitäten- Militair- Marinen- Commerciens- Oeconomic- und mehrere dergleichen profitable Academien : Ferner
5. Adelige und Bürgerliche Stifter und Clöster :
6. In allen Dorffschafften / Flecken und Städtgens : Kunst- Werck- und Sitten- Schulen / in welchen die Land- Jugend zur Gottesfurcht / Tugend / Ehre / Arbeit und Sparsamkeit anzuführen / und zugleich im Lesen / Rechnen und Schreiben / zum Stricken / Weben / Knöppelen / Sticken / Nähen zc. zc. zu unterweisen wären / errichtet :
7. Zur Fundirung und Unterhaltung der  
Biblio-



Bibliotheken, Druckereyen / Raritäten  
Cammern / Botanischer Gärten 2c. zulängli-  
che Revenuen deputiret / sie mit qualificir-  
ten Männern / gelehrten Bibliothecariis, ge-  
schickten Buchhändlern und Buchdruckers /  
auch raren Büchern / Gewächsen / Collectio-  
nen / guten Papier / feinen Typis &c. besetzt  
und besorget werden. Endlich sind

X.

Zugendhafte Unterthanen: diejenige / so  
ihrem Stande / Beruff und Pflichten ge-  
mäß / wohl und artig leben. Von welcher  
Lebens-Art im vorhergehenden 3. Capitel ge-  
handelt worden.



Das fünffte Capitel /

Wie der Reichthum eines  
Staats einzurichten und zu  
erhalten.

I.

Reicher ein Staat: je mehr wird von  
ihnen Nachbarn und andern Puissancen  
auff ihn regardiret; indem der Reichthum  
in der politischen Waagschale den größten  
Ausschlag giebet.

II. Es

II.

Es bestehet des Staats Reichthum

1. In der Menge des Volcks : Davon oben im ersten Capitel.
2. In reichen Unterthanen :
3. In der Abundanz nöthiger/nützlicher und überflüssiger Sachen / Materialien und Waaren.

III.

Bei dieser Abundanz ist zu betrachten

1. Ihre Anschaffung :
2. Ihre Beförderung : und
3. Die Erhaltung.

IV.

Die Anschaffung geschieht : durch

1. Eine treffliche Oeconomie :
2. Manufacturen von allerhand Sorten :
3. Considerablen Kauffhandel zu Wasser und Lande :
4. Durch Schiffarth : und
5. Fischereyen.

V.

Die Beförderung : wird facilitiret durch

1. Geld :
2. Den Credit.

VI.

Geld : fourniren die Banquen, Lotterien / Cassen von unterschiedlicher Gattung.

VII. Den



VII.

Den Credit aber: verschaffen

1. Geld:
2. Haltung der Parole oder die Fides publica.

VIII.

Zur Erhaltung: contribuiren

1. Die Abstellung der schädlichen Handels-Arten:
2. Die Kauffhäuser:
3. Magazine:
4. Beforgung der Wittwen- Waisen &c. Gelder und Güter:
5. Die Sparsamkeit und Menage:

IX.

Es sind dahero

1. Die Cultivirung der Land-Bauerey/ Manufacturen / Commerciën / Schiffahrt und Fischereyen / durch Præmia und vortheilhaftige Patenten zu encouragiren:
2. Oeconomische Handels-Manufacturen- und See-Gerichte / mit dazu gehörigen Land- Bau- Commercial- Manufactur- Schiff- und Fisch-Ordnungen einzurichten: deßgleichen
3. Banquen mit Banco-Collegiis: Banco- und Wechsel-Rechten zu fundiren:
4. Die Betrieger und die ihre schriftlich:  
oder

oder mündlich gegebenen politischen Glaubens brechen / nachdrücklich zu straffen :

5. Die Monopolia , Propolia & Poly-  
polia zu heben :

6. Die Pächte / Arenden und Admini-  
strationen der Wittwen, Waisen, Stadt,  
Hospital &c. &c. item hypothecirter Gü-  
ter und Gelder zc. zc. durch gewisse Vor-  
schriften und Rechnungs-Formen zu regu-  
liren :

7. Waaren, Materialien, Victualien,  
Kauffhäuser zc. auff dem Land und in den  
Städten anzulegen :

8. Die Sparsamkeit zu recommandi-  
ren : zugleich aber ihre Arten nach den Reg-  
len der Wohlstandigkeit zu proportio-  
niren :

9. Die übermäßige und ungebührliche  
Verschwendungen / durch Poenal. Gesetze ein-  
zuschrencken. Wie nun

X.

Durch eine solche wohl-besorgte Abun-  
danz ermeldter aus dem Landbau gewonne-  
ner / und von den Handwerckern verarbeiteter  
Sachen / Materialien und Waaren : auch  
dererselben / mittelst der Kauffmannschafft /  
geschehener mannifaltiger Verhandlung /  
Verkehrung und Versüßerung / reiche Leute  
gezeugt



gezeuget werden ; Also wird der Staat durch sie / wieder mit unsäglichem Reichthum angefüllet. Dann so viel 1000. reiche Land-Handwercks- und Kauffleute / Fischer und Schiffer ein Staat besizet : so viel 1000. Gold-Beursen , Banquen und geheime Tre-tors hat er alsdann auch / sich derer in Noth- und nüzlichen Begebenheiten bedienen und von ihren eingesamleten Baarschaften / pro-ficiren zu können. Weil aber indessen

XI.

Auch in den reichsten Reichen / arme Leute gefunden werden : die eine Last ihrem Nech-ten / eine Deshonneur dem Regiment und ein Haupt-Schade dem Lande seyn ; sind sie / theils als Menschen / theils als Glieder und Unterthanen der politischen Gesellschaft / von dem Staat in serieuse Consideration recht- und billigmässig zu ziehen ; und zwar

XII.

Können solche Armen : der Ordnung / Besorgung und Verpflegung wegen / gar füglich in zehen Classes repartiret werden / als

1. In unglückliche Armen / die e. g. umb der Religion vertrieben sind. Item die Fa-milien / welche durch Brand / Krieg / Pest / Seeschaden / schlimme Schuldner / Banque-routirer zc. das Ihrige verlohren haben.

D

2. In

2. In die Haus-Armen: welche mit den  
 Thrigen ein kümmerliches Leben lieber füh-  
 ren; als durch bettlen / ihre Noth der Welt  
 entdecken wollen:

3. In arme Wittwen und Jungfrauen:

4. In Waisen: Findling: und unechte  
 Kinder:

5. In verarmete von Adel / Gelehrte und  
 Soldaten:

6. In arme Schüler und Studenten:

7. In verdorbene Land- und Kauffleuten/  
 Handwerker / Schiffer und Fischer:

8. In nothdürfftige Passagierer / Reisende  
 und Frembde:

9. In die Gassen- und Strassen-Bettler:

10. In freywillige und vorseßliche Ar-  
 men: die durch ihr üppiges Leben / sich zum  
 Bettelstab gebracht haben; zu welcher Kol-  
 le / die Banquerotirer / Spieler und Ver-  
 schwender gehören. Wie nun

XIII.

Diejenigen Armen: welche zu einer von  
 den ersten acht Classen gehörig / die Prote-  
 ction, Compassion und Alimentation des  
 Staats meritiren; So sind die zur neun-  
 ten und zehenden Classe rangirte Armen/  
 theils zu bestraffen: theils durch vernünff-  
 tige Expedientia zu verbessern / und dem  
 Staat/



Staat / ihrem Nächsten und Mit-Bürgern /  
wieder util zu machen.

XIV.

Diese beyde fruchtbare Merckmahle zu er-  
ziehen: dienen

1. Die Kirchen- und Haus-Collecten in  
Städten und auff dem Lande / durch die  
Kling-Beutel / Aussetzung der Becken / die  
wochentliche oder Quartal-Umbgänge / das  
Herumb-fahren der Spital-Wagen zc.
2. Die Bensteuren bey den Hochzeits-  
Tauff- und andern Gastmahlen; item in  
den Messen / Jahrmärkten zc.
3. Die Arm-Büchsen in den Wirths-  
Wein- und Kauff-Häusern: auch bey den Kir-  
chen / Capellen und öffentlichen Strassen:
4. Die Gnaden-Gehalte / Pensiones, Sti-  
pendia, Legata, Mensæ Ambulatoriæ,  
Austheilungen / Kleidungen und Speisun-  
gen zu gewissen Jahreszeiten und bey aussers  
ordentlichen Vorfällen:
5. Die Feuer-Wittwen-Waisen-Colle-  
gien-Zünfften-Gewercks-Ambts-Dorffs zc.  
Cassen:
6. Die Wittwen- und Jungfrauen-Con-  
venten:
7. Communitäten / Pauper-Schulen  
und Frey-Eische:

D 2

8. Die

8. Die Waisen: Findling: und Gast:  
Häuser :

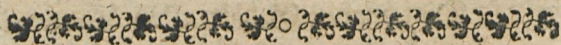
9. Die Zucht: Kaspel: Werck: und Spiñ:  
Häuser :

10. Die Leib: Lebens: und Ehren: Bes-  
straffungen der Banquerottirer :

11. Die Haus: Arreste, Privat-Incar-  
cerationes und Besserungs: Häuser vor die  
Verschwender :

12. Competirende Obrkeiten / als Spi-  
tal-Vorsteher / Allmosen: Waisen: Pau-  
per-Herren / Inspectores Convictorio-  
rum &c. &c.

13. Heylsame Satzungen an Armen: und  
mehrern zu dieser Materie gehörigen Ord-  
nungen.



## Das sechste Capitel /

# Wie die Gesundheit in einem Staat : einzurichten und zu erhalten.

### I.

**W**On reichen und gesunden Unterthanen  
ziehet ein Staat doppelten Vortheil. Die  
ersten bereichern denselben : die letzte beschüt-  
zen



ken die privat- und publique Reichthümer/  
mit ihren gesunden Händen und vigoureu-  
sen Leibern.

II.

Es sind bey der Gesundheit : fünff Stüs-  
cke zu beobachten ;

1. Derselben Anfang und Grundlegung :
2. Ihre Best: und Fortsetzung :
3. Ihre Stärkung und Erhaltung :
4. Ihre Erquickung :
5. Beschütz: und Präservirung :
6. Ihre Wiederherstellung.

III.

Was anlanget ihre Grundlegung : ist es  
eine unwiederlegliche Wahrheit ; daß dazu viel  
cooperiren

1. Gesunde Eltern :
2. Vorsichtige Alten :
3. Starcke und ehrbare Säugammen.

IV.

Zu dem Ende : wären

1. Den sich Verehligenden salutare : ih-  
ren Leibes-Constitutionen / dem Geblüt und  
Gemüth correspondirende Matrimonial-  
Maximen vorzuschreiben :
2. Die Hebe- und Säugammen zu gewis-  
sen Ordnungen zu binden.

DES IV

V.

Sie wird bevestiget: durch eine härtliche  
Erziehung / Fatiques, Arbeiten / und aller-  
hand Leibes-Übungen; wodurch die Kinder  
und Jünglinge geschlossene Glieder / starck  
gesetzte Leiber / frisches Blut und muntere  
Geister bekommen.

VI.

Sie sind daher von Jugend auff

1. Durch keine delicate Speisen/warme  
Kleider / weiche Betten zc. zu verzärteln:  
sondern
2. Zu Frost und Hitze: Hunger und  
Durst: harten Maderatzen zc. zc. zu ge-  
wehnen:
3. Auff Yachten / Fischerereyen / Tag- und  
Nacht-Reisen / auff Post- und Leiter-Wa-  
gens zc. mitzunehmen:
4. Zu ingenieusen Kunst- und Hand-Ar-  
beiten anzuweisen:
5. Im Reiten / Fechten / Schiessen / Lauf-  
fen / Ringen / Voltigiren zc. zu exerciren:  
und
6. Zu dergleichen hurtigen Activitäten  
und fertigen Geschicklichkeiten / durch publi-  
que Edicta, Belohnungen / Ehren-Titulen/  
Lobsprüchen zc. auffzumuntern.

VII. Wie



VII.

Wie aber alle Sachen ihr Nutriment haben : also hat die Gesundheit auch ihren Unterhalt ; und bestehet solcher

1. In reiner Luft :
2. In gesunden Speisen und Getränken : wozu
3. Wohlgelegene Wohnungen :
4. Die Propreté in den Kleidungen zc. und
5. Der Umgang mit frischen / jungen und Tivialischen Gemüthern : ungemein viel gutes und gesundes per vim Magneticam. mittheilen.

VIII.

Der Staat muß hierbey sorgen

1. Daß durch die Cloaquen, Grachten / Moräste / Sümpffe / Wasserleitungen / Rinnssteinen / Misthauffen / unbegrabene Carcassen umgefallener Thiere / nahe Schindacker / untiemme Gräber zc. die Luft mit feinen schädlichen Atomis imprägniret werden :
2. Auf dem Land und in den Städten an commoden Orten : Wälder / Büsche / Hecken / Zäune zc. von süßblühenden / starckriechenden und balsamischen Bäumen / Kräutern und Blumen anlegen zu lassen :
3. Den Verkauf und die Feylhaltung von

unreiffen Obst / fauren Bierem / geschweffelten oder verfälschten Weinen / Fleisch und Speisen von franckem Viehe zc. bey Geld-Bußen / Staubbesem / Strang / Schwerdt und Feuer zu verbiethen :

4. In Anbauung neuer Dörffer / Flecken und Städte / auff gesunde Lagen und Gegenden genau zu reflectiren ; auch anzubefehlen / bey den Häusern kleine Garten-Plätze auszumarcken : selbige mit angenehmen Bäumen / Sträuchen und Gewächsen zu besetzen. Wie dann

5. Die Baum-Pflanzung und der Alleen-Anlegung in den Strassen / auff den Märkten / an den Wegen / Aeckern / Wiesen zc. nicht zu vernachlässigen :

6. Die Keinigkeit der Kleider / Häuser / des Hauß-Geräths zc. durch Befehle zu recommandiren und einzuschärffen :

7. Lustige Gesellschaften / freudige Gelächten / ehrliebenden Compagnien zu vergönnen.

IX.

Zur Ergezung und gleichsam einer neuen Belebung der Gesundheit : sind die Comœdien / Operen / Ballen / Masqueraden / Wirthschafften / Promenaden / Spazier-Fahrten / Assembléen / Societäten / Musiquen, Serenaden / zulässige Spiel-Arten :

Item



Item die Lust- und Zrr-Gärten, Landhäuser/  
Ercmitagen / Boscagen / trefflich- diensame  
Confortantia; weilen durch dergleichen an-  
muthige Veränderungen das Hertz von den  
Sorgen entlastet: und die melancholische  
oder schlaffende Sinnen ermuntert und frö-  
lich gemacht werden; Die Mittel aber/wels-  
che das Hertz und die Sinnen anfrischen: er-  
quickten auch die Geister/ und beleben zugleich  
die Gesundheit.

X.

Es werden zwar von den Hypochondria-  
cis, Misanthropen / Rigoristen und geistli-  
chen Torris: diese von mir angerühmte Di-  
vertissement und Festivitäten / für Laster-  
Bahnen und Sünden-Schulen ausgeschryen  
werden; Wie ich dann selbst gerne gestehen  
muß: daß bey solchen Lustigkeiten / unan-  
ständige Ausschweifungen und enorme Ex-  
cessen vorgehen / vertucuse Seelen öftters  
auff das schlipfferige Eis der Wollust gefüh-  
ret / ungebührliche Liebes-Congressen gehal-  
ten: auch viele Keuschheits-Fortressen und  
Linien / theils per Accord, theils mit stür-  
mender Hand eingenommen werden. Wan  
aber von den löblichen Gewohnheiten die ü-  
bele Sitten: von dem guten Wesen der Sa-  
chen die üppige Bosheit gewisser Debau-

ehées : und von dem wahren Gebrauch die Mißbräuche und Exorbitantien durch zureichende vernünftige Mittel und beissende Corrosiva geschieden sind ; können dergleichen Leibes- und Gemüths-Recreationes, ohne einen Gewissens-Bruch gelitten und gestattet werden.

XI.

Umb indessen allen anstößlichen Aerger-  
nissen/wilden Conduiten und einem Gott  
und der Welt mißfälligen Libertinismo der  
rer jenigen : die pro Symbolo : Libet, Li-  
cet: in ihren Wappen-Schilden führen/mit  
Nachdruck vorzubeugen und zu verhüten ;  
daß honnête Zusammenkünfte nicht in Bor-  
dels und Wahlstätte der Tugend / Ehre und  
Keuschheit ausarten mögen ; sind von dem  
Staat

1. Nach der differenten Gattung oben-  
erzelter Ergötzlichkeiten / verschiedene auff  
Tugend/Ehre und Zucht abzielende Articlen  
abzufassen :

2. Eine eigene Bande von Comcedian-  
ten und Operisten zu besolden: auch mit ge-  
schickten Acteurs, Sängern 2c. zu beset-  
zen ; doch daß sie von einem sittsamen und  
ehrlichen Lebens-Wandel seyn mögen: Und  
müssen sie

3. Nur



3. Nur solche Spiele repräsentiren: die die Tugenden beliebt / die Laster verdamulich machen ; wie dann dahero

4. Die Ausarbeitungen der Comœdien und Operen erstlich zu censuriren : und daraus die irregilcuse, unzüchtige und choquante Passages auszumerken wären :

5. Sind bey dergleichen Lustbarkeiten heimliche Observatores zu halten : auff die Auffführung der Gesellschaft ein waches Auge zu haben / die vorgehende sündliche Laster zu bemercken und anzugeben ; und müßten

6. Die deferirte Delicta und Delinquenten / mit den empfindlichsten Straffen bezüchtigt werden.

XII.

Beschüzet wird die Gesundheit: wann sie vor Kranckheiten bewahret wird ; welches bey gesunden und verdächtigen Zeiten mit gleichem Fleiß geschehen soll.

XIII.

Bey gesunden Zeiten: sind die Remedia, welche die Keulichkeit verursachen und der Fäulung: die eine Mutter giftiger / ansteckender und gefährlicher Kranckheiten ist / widerstehen ; nicht zu negligiren.

XIV. Derz

Dergleichen Remedia : sind

1. Eine gute Luft :
2. Saubere und weite Strassen :
3. Die Keulichkeit der Kleidung / Häuser / Betten &c. &c.
4. Frische und lautere Wasser :
5. Gesunde Nahrung.

Solche zu effectuiren : ist

1. Die Luft / nach oben/gegebener Anzei-  
leitung zu rectificiren :
2. Sind die Strassen : durch Regels-  
rechte Façaden und Wegbrechung aller Ex-  
tremitäten / Hervorragungen / der Erker/  
Scheuren / Rinnen / Treppen &c. in einer  
angenehmen und égalen Weite zu conser-  
viren :
3. Zu ihrer Sauberung : die Mist- Kas-  
ten / der Unflath und das Auskehrich &c.  
durch eigene Reiner wegzuschaffen :
4. Unflätige und lumpichte Bettler- Klei-  
der / schmutzige Betten / unreines Leinen- und  
Haus- Geräthe : von armen und geringen  
Leuthen / und aus den Kathen und Küffen /  
wann sonderlich sie von vielen und mal- pro-  
pren Familien : zu denen die Juden- Genos-  
senschaften insonderheit zu rechnen / bewoh-  
net



net werden/wegzubringen; auch solche Wohnungen und Gegenden fleißig zu visitiren:

5. Die Brunnen/ Köhr- Kasten/ Rinnen/ Canäle/ Grachten zc. öffters zu säubern: Item die stehende und Salzwasser/ durch Schleusen ab- und frische neue Wasser einzulassen:

6. Die Wein- Bier- Brod- und Victualien-Verfälscher: nebst den Verkäuffern ungesunder Speisen/ capitaliter zu straffen: zu dem Ende

7. Brod- und Fleisch- Beschauer/ Wein- und Bier- Prober zc. zu bestellen:

8. Die Wein- und Bier- Keller/ Wirthshäuser/ Krüge/ Garfuchen zc. durchzusuchen:

9. Gute Brunnen- Gassen- Victualien- Gebäude- und Reinigungs- Ordonantien zu publiciren.

XVI.

Bei verdächtigen und Pest- Zeiten: müssen hingegen ersinnliche Præcautiones genommen werden

1. Den grassirenden Seuchen vorzukommen:

2. Den eingeschlichenen und ihrer weiteren Einreißung/ Grantz- Pfähle zu setzen.

XVII.

Zu dem vornehmen: gehören

I. Eine

1. Eine accurate Vorsichtigkeit bey dem Umbfall und Sterben des Viehes :
2. Die Verbiethung der Corresponden-  
tien und Commerciën mit inficirten Län-  
dern und Nachbahren :
3. Sperrung und Besetzung der Pässen :
4. Der Verboth / etliche Waaren gar  
nicht / andere unter gewissen Bedingungen  
einzubringen :
5. Die Ausräucherung der Menschen/  
Häuser / Strassen / Sachen / Brieffe 2c.
6. Verbrennung verdächtiger Meublen,  
Schwahren 2c.
7. Vermachung und Bloquirungen ange-  
streckter Häuser / Dorffschafften und Städte :
8. Leibes- und Lebens- Straffen auff die  
jenige / die durch Umbwege / ohne Pässe / in  
ein Land sich heimlich einstrehlen : verbothene  
Marchandises einbringen : und pestirte Sa-  
chen kauffen oder verkauffen ; und sind das  
hero an den Wegen Galgens zu erbauen/  
und Warnungs-Befehle anzuschlagen.
9. Quarantainen- Pesthäuser / Lazare-  
then und dergleichen Siechen-Verther / nach  
dem Unterscheid der Krancken auszusondern :
10. Die Errichtung der Collegiorum  
Sanitatis, der Pest-Ordnungen und anderer  
nützlichen Reglementen :



11. Die Vocirung gewisser Pest- Prediger/ Doctoren/ Apotheker/ Barbier/ Wartz Weiber 2c.

12. Eigene Kirchhöfe / sichere Begräbnis-Plätze / gewisse Pest- Todtengräber/ Karren 2c. 2c.

13. Die Anschaffung und Zufuhren genugsamers Vivres und übriger zum Lebens- Unterhalt unentbehrlicher Sachen / sonderlich vor die Armuth :

14. Eine Anordnung wegen Frequentirung der Kirchen / mutuellem Besuchung / des Handels und Wandels 2c.

15. Vorsichtige Anstalten : wann durch Gottes Gnade endlich die Kranckheiten und Pesten auffgehöret haben. Weil indessen

## XVIII.

Die stärckeste Leibes- Beschaffenheit und vigoureseste Gesundheit der Jungen und Alten : unzehlichen Accidens unterworffen bleibt / und durch abwechselnde Kranckheiten offtermahlen unterbrochen wird ; muß zu derer Wiederergängung und Restauration gleichwohl nichts verabsäumet werden. Wie dann

## XIX.

Hiezu nöthig sind

1. Erfahrene Medici :

2. Verz

2. Verständige Apotheker und mit frischen Arzenei: Waaren versehene Apotheken:

3. Habile Chirurgen:

4. Glückliche Bruch- und Steinschneider: welchen

5. Die Marcktschreyer/Oculisten/Zahnbrecher u.

6. Die Scharfrichter: wegen gewisser Kranckheiten bezurechnen. Weil nun

XX.

An der Capacité und Experience erzehlter Personen/ viel gelegen: hat ein Staat dahin ernstlich zu denken

1. Ad Praxin Medicam solche Aerzte zu admittiren: die nicht bloss auf Pergament geschriebene Bullas Doctorales, sondern nebst authentiquen Beweißthümern ihrer soliden Medicinal-Doctrin, zugleich erweisen können: wie sie der Anatomie, Chirurgie, Botanik und Pharmaceutic erfahren / etlichen Campagnes als Feld-Medici bennewohnt: auch in Lazarethen und Hospitalien verschiedene Jahren auffgewartet.

2. Daß die Medicin Apotheker: und Wund-Aerzte ihre Profession gehörig verstellen: auch als Feld-Apotheker und Balbirer: Item in den Spitalern einige Zeit sind engagiret gewesen.

3. Dess



3. Oefftere Besichtigungen der Apothequen durch verständige und gewissenhaffte Commissarios vorzunehmen: die alte Simplicia & Composita ex triplici Regno Naturæ, nebst den ausländischen Droguisteren redlich zu untersuchen; und insonderheit nach den kostbahren Medicinalien / genaue Nachfrage zu thun und sie zu examiniren hätten: damit nicht sonst vor Bezoardica, Corallen und Gold-Tincturen zc. gemeine Ingredientien / auch gar alte verlegene Arzeneyen den Krancken geschicket und sie dadurch in ihrer Genesung verhindert / verwahrloset oder gar umb das Leben mögen gebracht werden. Dahero

4. Solche untreue Apotheker / Poenâ Capitali, wie Diebe und Mörder zu castigiren:

5. Auff die Curen der Balbier / durch die Medicos, scharffe Acht haben zu lassen: Insonderheit

6. Selbigen und den Apothequern / das Mediciniren zu legen; Es wäre dann / daß sie Arcana, particuliere Notice und Handgriffe in einigen Kranckheiten hätten:

7. Die frembde Aerzte / wenn sie gleich nicht graduiret: nebst den Bruchschneidern / Scharffrichtern zu dulden; auch sie durch

Ⓔ

Pro-

Protectoria und Freyheits-Patenten / wider die Facultates Medicas zu schützen. Endlich

8. Diese zur Gesundheit erreichende höchst- löbliche Rathsschlüsse / durch Medicin- Apothequer- Barbier- Ordnungen und Taxen zu unterstützen. Ob nun wohl

XXI.

Die Reichen: in regard der Kranckheiten mit den Armen in gleichem Grad stehen; sind jene vor diesen darinnen wieder glücklicher zu schätzen: daß bey dergleichen fatalen und unangenehmen Zufällen einer besseren Pfleg- Wart- und Curirung sie sich erfreuen können. Damit aber

XXII.

Die entweder ganz Arme: oder nicht übrig bemittelte: die Gebrechliche und Gelähmte: schwache und alte Leuthe: welche gleichwohl wie die Reichen / des Staats Gliedmassen / Einwohner / Bürger und Untertthanen bleiben; bey ihren Siechnüssen / ohne Hülffe / Arzeneey und Aerzte nicht seyn / und als abandonirte Menschen unglücklich crepiren mögen: sind alle / zu ihrem Soulagement und Labsal gehörliche Mesures, von der hohen Obrigkeit und Herrschafft / mit treuer Sorge vorzuzufehren. Und weil

XXIII. Die



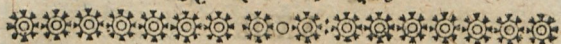
## XXIII.

Die Arthen der Armen sowohl als ihrer Krankheiten : derer etliche das Gemüth / andere den Leib afficiren ; von vielerley Natur und Eigenschafften seyn : ist nach solchem Unterscheid ihre Besorgung auff unterschiedliche Weise in Obacht zu nehmen. Wie dann

## XXIV.

Zu solchem Vorsatz / aus Christlicher Schuldigkeit und Landsväterlicher Incumbenz

1. Hospitälre von mancherley Einrichtung :
2. Alte Männer- und Frauen-Häuser :
3. Invaliden-Häuser :
4. Leprosen-Häuser :
5. Toll-Häuser vor die ganz Unsinnige und Rasende :
6. Appartemens und Cammern vor melancholische und blöde Menschen zu stifften : selbige
7. Mit Auffseher / Priestern / Medicis, Apothequern / Barbiers / Auffwartung / Geräthe etc. auch zu Bestreitung ihrer Ausgaben
8. Mit auskömmlichen Einnahmen zu versehen : und
9. Durch kluge Satzungen zu bevestigen.



Das siebende Capitel /  
**Wie die Sicherheit eines  
 Staats: einzurichten und zu  
 erhalten.**

I.

**D**amit aber jeder seine Religion ungefräncket ausüben: zu dem Gottesdienst und einem tugendhafften Leben die seinigen erziehen: auch derer / durch den Segen Gottes und seine Arbeit erworbener Güter / in süßer Ruhe sich erfreuen könne; Muß die güldene Sicherheit in den Mauern eines Staats den Scepter führen: Weil sonst wo die fehlet / die politische Gesellschaft auffhöret / und der primus Status Belli omnium contra omnes zu dominiren anfänget. Da nun

II.

Die Ruhe: theils durch auswärtige Kriege: theils innerliche Desordres, Zwietrachten und Streitigkeiten gestöhret wird; sind diesen zwo Ubelen / eine doppelte Sicherheit entgegen zu stellen.

III.

Die Schutz-Mälle und Bollwercker wider  
 der



der auswärtige Feinde / derer selben unfreundliche Gedancken und gefährliche Unternehmungen / durch welche ein Land und dessen Einwohner troubliret werden ; seynd

1. Regulire Troupen :
2. Geübte Land-Milice und Bürger-schafften :
3. Flooten und Caper :
4. Bevestigte Linien und Land-Wehren :
5. Fortificirte Grantz-Städte :
6. Schleusen und Dämme :
7. Repressalien :
8. Grantz- und Jurisdictional-Steine :
9. Wacht- und Warnungs-Eürme :
10. General- und Special-Auffbothe :
11. Postirungen und Ausschüsse.

IV.

Hieher gehören

1. Alle Militarische Ordonantien : welche die neue Anwerbungen / Enrollirung der Land- und Stadt-Soldatesque, Verbesserung der Fortificationen / Anfüllung der Magazinen- und Munition-Häuser / Auffräumung der Linien zc. zc. betreffen :
2. Die allgemeine und besondere Auffstellung und Bewaffung der Einsassen :
3. Die Fertighaltung und Ausrüstung

der Ritter: Pferde / Warpen: Wagen / Vi-  
branz / Dienstpflichtigen zc.

4. Equippirung von Advis- und andern  
Sachten / Ausleger zc. zc.

5. Die Licenz-Commissiones von Cas-  
peren / Frey-Compagnien zc.

6. Besetzung der Dämme / Schleusen /  
Pässen / Land: Wehren zc.

7. Scharffe Examirung der Passagire  
und einkommender Frembden / sonderlich des-  
rer die in Krieger: Chargen stehen :

8. Anhaltung und Wegnehmung der  
Personen / Waaren / Schiffe zc. von der  
Gegen-Parthey :

9. Die Correspondenz und Commer-  
cien: Verbiethung / Sperrungen der Ein-  
und Zufuhren zc.

V.

Die innerliche Sicherheit des Staats:  
verthädiget das Leben und die Leiber: die Eh-  
re und die Güter der Einwohner; damit dar-  
innen von niemanden sie verunruhiget / be-  
schädiget und beleidiget werden. Umb

VI.

Sie mit Nachdruck zu handhaben / ist der  
Anfang und die Quelle ihrer Zerstörung mit  
scharffsichtiger Auffmerksamkeit zu beaugen  
und bey selbiger anzumercken

I. Von



1. Von wem :
2. Auff was Art :
3. Zu welcher Zeit :
4. Von welchen Oerthern : und
5. Wider wen : sie kan und pfeleget vor-  
genommen zu werden.

VII.

Die Stifter und Urrheber der Zerrüt-  
tung einheimischer Ruhe : sind

1. Fatale Zufälle : als Wasser-Fluthen/  
Feuer-Brünsten zc.
2. Unfriedliche Menschen : die entweder  
wie einzelne Personen oder wie ganze und  
starcke Rotten / die publique Tranquillität  
und der Particulieren ihre Zufriedenheit zu  
stören / sich bemühen.

VIII.

Die Arten dieser Ruhe-Störung : sind

1. Real- und Personal-Injurien :
2. Ausforderungen / Überfallungen / Ren-  
contres, Embuscades &c.
3. Gerichtliche Befehdungen :
4. Schädliche so öffentliche als heimliche  
Intrigues : wider unsere und der unserigen  
Ehre / Leben / Leib und Güter :
5. Anzügliche Reden / spitzfündige Refle-  
xiones und turbulente Beurtheilungen in

Assembléen, Wirthshäusern / auff den Märkten / unter dem gemeinen Volck ꝛc.

6. Nachtheilige Bücher / Schrifften und Zeitungen ꝛc.

7. Raubereyen / Brand / Mord / Diebstähle :

8. Weglagerungen / Streiffereyen / Gewaltthaten :

9. Verdächtige Conventicula, Versammlungen / geheime Berathschlagungen :

10. Unzulässige Bündnisse / Associationes, Conspiraciones, Verräthereyen :

11. Brieffwechselungen und Verständnisse mit Malcontenten und Feinden :

12. Die Beherbergung der Rebellen und ihnen erzeigende Hülffsleistung mit Geld / Gewehr / Pferde / Schiffe ꝛc. nebst der Einräumung gewisser Orter zur Descente, Waffenplätzen / Magazinen ꝛc.

IX.

Die Zeit betreffend : wann erzehlte Friedensbrüche und Infractioes Securitatis vollenzogen werden ; pflegen sie bey Tage oft : am meisten aber bey der Nacht / unter dem Schirm dieses schwarzen Deckmantels / ausgeführet zu werden. Und da

X.

Alle Orter sonder Ausnahm : der Tyrannie



nie der Elementen unterworffen sind ; so machen inquiete Gemüther / zandtsüchtige Seelen und boßhafftige Freveler / eben keinen Unterscheid der Plätze : sondern suchen in Pallästen / Kirchen / Gerichts-Stühlen / Börsen / Privat-Häusern / auff Strassen und Land-Begen / ihre gottlose Entreprisen und unfriedliche Deseins zu bewerkstelligen. Wie dann ferner

XI.

Sie keinen égard der Personen tragen : sondern für Ritterliche und erlaubte Thaten schätzen ; die Sicherheit des Staats zu beschützen : die Ruhe der Hohen und Unter-Obrigkeiten / der Cleriken / des Adels / des Frauenzimmers / der Bürger / Kauff-Handwerks- und Ackerleute / der Schiffer / Fischer und Reisenden zu unterbrechen : und sie an Leib und Leben / Ehr und Gütern / in ihren Gewerben / Professionen und Arbeiten : nach dem Gutdüncken ihrer Passionen zu fräncken und zu insultiren. Damit aber

XII.

Wider diese Boutefeux und politische Polster-Geister : die Securitas interna in ihrem blühenden Wesen und dadurch die innerliche Verfassung des Staats / in einer beständigen Compagne und Verbindung : vor

welcher der einheimische Friede das Haupt-  
Band ist ; gleichwol erhalten und mainte-  
nirt bleibe : Sind

1. Vorsichtige Anstalten wider Wasser-  
und Feuers-Gefahr zu machen / und die Däm-  
me nebst den Feuer-Stätten jährlich zu be-  
schauen :

2. Die Injurianten / Provocanten / Ducl-  
lantten und Secundanten : ihre Familien /  
Associirten und Helffers-Helffere / unehrlich  
zu erklären / auch mit Leib- und Lebens-Straf-  
fen anzusehen :

3. Die Process-Geister / Chicaneurs :  
ihre Consulenten / Advocaten / Procureurs  
und die formidable Menge der Rabulisten /  
in ansehnliche Busen zu verdammen ; auff  
die Prozesse aber Imposten und Taxen zu  
legen :

4. Die Mauren Kriegesüchtiger und zu  
den Empörungen geneigter Städte / nieder  
zu reissen / und zu derer Einzäumung / Cita-  
dellen / Schanzen und Beillen zu erbauen.

5. Den Adel / die Bürger und Bauern zu  
entwaffnen und zu entkräftten :

6. Die Auffwiegler / Meutereymacher /  
Häupter der sich anspinnenden Revolten /  
gefänglich einzuziehen / sie bald an die Seite



zu bringen / und Processu Summariissimo,  
nach der Ober-Welt abzufertigen :

7. Verderbliche Consilia , Complotten  
und Zusammenschwerungen / durch Kunst-  
Griffe in der Geburth zu ersticken :

8. Ihre Autores, nach den Umbränden  
der Verbrechen / ungemein hart ohne alle  
Gnade und Mitleiden zu bestraffen :

9. Die Consiliarios aber / Complices,  
Conscios, Hähler / und welche sonst auff  
einige Art den Malcontenten / Rebellen und  
Auffrührern / an die Hand gehen / und zu ih-  
ren schädlichen Handlungen mit Rath und  
That behülfflich seyn : Desgleichen

10. Die Wirthe / Buchdrucker 2c. welche  
verdächtige Worte und Werke vernehmen /  
selbige aber verschweigen / und nicht ange-  
ben : seditieuse Libellen / scandaleuse  
Schriften / Gemählde 2c. drucken : sie ent-  
weder selbst oder durch gewisse heimliche Ver-  
käuffer und Umbträger unter die Leuthe brin-  
gen ; mit duppelt-härtern Züchtigungen zu  
afficiren :

11. Die öffentliche und Privat- Gewalt-  
Ausübungen / nebst den begangenen Ubel-  
thaten / nicht jederzeit mit Verlehrung des  
Lebens sondern durch dergleichen sensible Leis-  
bes

bes: Strassen zu beahnten / bey welchen Vita  
Supplicium, Mors Solatium zu nennen:

12. Bey Tag: und Nacht: Zeiten / die  
Heerstrassen / Fußsteigen / Märckte und Gas:  
sen zc. bereiten: auch selbige mit Corps de  
Gardes, Fernen: Plätzen / Wachen / Pa:  
trouillien / Nacht: Wächtern / Stunden:  
Ausruffern / Sturm: Glocken: und Blasers  
zu versehen:

13. Die Wälder / Gebüsch / Moräste/  
Gebrüche und Henden zc. durchzustreichen:

14. Die Wege / Meere / Seen und Flüs:  
se rein zu halten:

15. Der Land: Städte: und Häuser  
Durchsuchungen vorzunehmen:

16. Die auff den Posten / Land: Kutschen/  
Fracht: Wagen und Karren sich befindliche  
Reisende / genau an den Pässen / Geleiten und  
Thoren zu befragen:

17. Die Juden / Savoyarden / umblauf:  
fende Krämer / Handwercks: Gesellen und  
Schüler / abgedanckte Soldaten / Ziegeuner/  
Bettler und dergleichen Gesindel mit wach:  
samem Augen zu begleiten:

18. Treue Spionen und Kundschafter  
auff den Dörffern und Städten: sonderlich  
in den Krügen / Wirthshäusern / abgelegenen  
Ortern zc. zu haben:

19. Ver:



19. Verborgene Privat-Zusammenkünfte / Festeins und Gesellschaften nicht zu gestatten :

20. Die Brieffe und Paqueten zu öffnen / zurück zu halten und wegzunehmen :

21. Die Nachfolgung / Persecution und Arrêtirung zc. zc. der Friedens-Störer / nebst ihrem Gefolge / Bagage und Sachen zc. zc. von Dorff zu Dorff / von Ambt zu Ambt / einzuführen :

22. Die Magistraten / Officirer und Beamten : welche mit solchen Delinquenten colladiren / ihnen und ihren Verbrechen durch die Finger sehen / auch wohl gar ihre Escapade und Flucht befördern ; mit einer infamen Cassirung und erblicher Ausschließung von allen Dignitäten / zu straffen : Und

23. Diejenige Delicta , welche an privilegierten Personen und eximirten Plätzen / item durch die Ein- Aus- und Durchführung verbotthener und Contreband - Waaren / begangen werden : mit der rigoreusesten Züchtigung zu beahnten.

XIII.

Diese und mehrere zu Conservirung der innerlichen Sicherheit gereichende Vorschläge zu besorgen : sind nöthig

1. Feuer-Dämme- und Schleusen-Ordnungen :

2. Pœnal-

2. Poenal-Edicta wider das Balgen / Schimpffen und Schänden :

3. Process- und Advocaten-Reglemens :

4. Disarmirungs- und Demantelirungs- Mandata :

5. Inquisitiones ex Officio , wider die Contravenienten / politische Sünder und ihre Ubertretungen :

6. Præcautions-Sanctiones und Straff- Gesetze : in puncto der Revolten / ungebühr- licher Intelligenzien mit den Ubel- Gesinnes- ten : Item wegen der ihnen zu erweisenden Assistenz :

7. Geschwinde und unversehene Appre- hendirung der Delinquenten und unruhi- ger Köpffe : Staats-Gefangnisse / Stand- Rechte / Scharfrichtere / Untersuchungen / Verurtheilungen / und Executiones de sim- plici & plano :

8. Decimationes und durchgehende Bez- straffung der Schuldigen und Unschuldigen in Crimine flagranti :

9. Arrêtirung / Anhaltung / Bestsetzung verdächtiger Personen / Wagen / Pferde / Gewehr / Schiffe : nebst der Confiscation dergleichen Rerum Mobilium & Immobi- lium ; sie mögen den Principal oder Mini- sterial-Verbrechern zukommen :

10. Ge-



10. General- und Special-Pardons, Aggratiaciones, Gnaden-Brieffe / Chargen, Pensiones, Amnestien &c.

11. Circulair-Schreiben / Admonitions-Befehle / geheime Ordres an die Regierungen und Magistraten / Generalen / Gouverneurs der Grantz-Städte und See-Häven / an die Commandeurs bey den Pässen :

12. Ordonnantien wegen Visitirung und Examinirung an den Gränzen und bey den Thoren : der Juden / Zigeuner / Frembden / vagirender Umb- und Landläuffer ; Item die Verordnungen in puncto der Brieff-Eröffnungen und Staats-Spionereyen :

13. Instruktionen wegen frembder und unbefandter Leute Logirung in den Wirthshäusern / Krügen und particulieren Häusern ; wegen der Druckung / publiquen oder heimlichen Debitirung gefährlicher Bücher / Schrifften / Pasquillen &c.

14. Hefftig-qualende und mortificirende Leibes-Straffen / als Transportirungen in abgelegene Länder und wilde Insulen / ad Metalla, Opera & Ergasteria publica, Triremes &c. die Einführung der Dienstbarkeiten / Verhandlung der Missethäter &c.

15. Wacht-Lerm-Laternen-Wege-Strom-Häven-Streiff- &c. &c. Ordnungen.

16. Ver-

16. Verträge mit den Benachbahrten :  
auch einheimische Stadt: Land: und Ampts:  
Vorschriften / wegen der Nacheilung / Ges:  
fangemeinung / Durchführung und Aus:  
antwortung der Maleficanten :

17. Außerordentliche Beahntungen wi:  
der die colludirende / connivirende und par:  
ticipirende Officianten :

18. Öffentliche Kundmachung und Aus:  
marckung befreyeter Personen / Derther und  
verbothener Sachen : durch Warnungs:  
Taffeln / Gemählde / publicite Privilegia,  
Placaten und Inhibitorialia.



Das achte Capitel/  
Wie die Ordnung eines  
Staats : einzurichten und zu  
erhalten.

I.

Die artige Ordonnantz giebet den Ges:  
bänden / nebst der Grace, eine Dauer:  
haftigkeit ; und pfleget aus selbiger / der  
bon goût eines Architecti, beurtheilet zu  
werden.

II.

Von gleicher Wirkung ist die gute Ord:  
nung



nung in einem Staat. Sie ist das Herz und die Seele / welche die politischen Körper in einem durablen und blühenden Zustande sustentiret : auch dessen vornehme Glieder mit den geringen Theilen / durch eine ange- nehme Co- und Subordonation, in eine sü- ße und fest-verknüpffte Eintracht zusam- menlöthet ; so daß wann diese harmonie- use Union sich zergliedert / die vollkom- menste Regierungen und bürgerliche Gesellschafften in Latrocinia und Rotten von Banditen und Vagabonden degeneriren. Es muß aber

III.

Diese harmonieuse Ordnung regardiren die in einem Staat sich befindliche

1. Personen :
2. Sachen :
3. Derter.

IV.

Bei den Personen : ist zu beobachten

1. Ihre Zahl :
2. Eintheilung :
3. Actiones.

V.

Die Zahl zu wissen : muß eine Überze- hung und Anzeichnung aller Einwohner in den Städten und Dörffern vorgenommen werden.

F

VI. Die

VI.

Die Eintheilung : kan geschehen

1. Nach general- und special Classen :
2. Den Quartieren / Aemtern / Kirchspielen / Provinzen 2c.
3. In Hauptmannschafften / Zünfften und Gewercke :
4. Nach der Geburt / dem Alter und Sterben :
5. Dem Stande / Condition und Dignitäten :
6. Den Gewerben und Handthierungen :
7. Dem Vermögen.

VII.

Die Actiones anlangend : weil in jedem Staat sieben Haupt-Stände.

1. Der Hoff :
2. Die Kirche :
3. Die Studia :
4. Der Krieg :
5. Die Oeconomie :
6. Das Manufactur-Wesen :
7. Der Handel : prävaliren ; können nach den siebenerley führnehmsten Lebens-  
Arten / sie auch in sieben Classesfüglich eingegränzet werden. Damit nun

VIII.

Ein Staat von seinen Hoff-Bedienten/  
Geistz



Geistlichen / Gelehrten / Soldaten / Land-  
Handwercks und Kauffleuten : desgleichen  
von den andern unzähllichen Professionen /  
welche von den ersten erwehnten theils de-  
pendiren / theils ihnen subordiniret seyn :  
nutzbahre und erspriessliche Vortheile im Frie-  
de sowohl als bey Kriegen geniessen mögen ;  
Sind dererselben Wissenschaften / Hand-  
lungen und Arbeiten an gewisse Ehren-Stel-  
len / Würden / Aempter / Dienste / Orter  
und Zeiten zu verknüpfen ; auch sie zu Be-  
obachtung der ihnen deßfalls competirenden  
Pflichten / durch eigene Bestellungen und  
Instructionen anzuweisen. Wie dann

IX.

Zu diesem Effect : dienen

1. Die Hoff- und
2. Kirchen-Ordnungen :
3. Die Schul- und Academische Statuta :
4. Die Krieges-Rechte :
5. Die Ampts-Articlen :
6. Die Gewercks-Rollen :
7. Die Commercial-Sanctiones : nebst  
den Satzungen / welche die Actiones der üb-  
rigen Partierungen und Nahrungen reguli-  
ren ; und zugleich vorschreiben / wie Hohe  
und Niedrige / die Principalen und Subalter-  
nen / ihren Bedienungen gemäß : sich auff-

führen / und darinnen dem Willen des Staats in jeden Punkten gehorsame Folge leisten sollen.

X.

Die Sachen eines Staats anlangend: sind sie beweglich oder unbeweglich.

XI.

Unbewegliche : sind

1. Land/Güter mit ihren Dependencien.
2. Häuser / Gärten / Gewerck / Stuben / Speicher / Mühlen / Ställe &c. &c.
3. Die Jura, Præensiones, Obligaciones : und was sonst die Rechte / den Rebus immobilibus æquipariren.

XII.

Diese Sachen nun : müssen mit ihren Att- und Pertinentien / Verschreibungen / Freyheiten / Jurisdictionen / Oneribus &c. &c. accurat verzeichnet werden ; damit die Dominia Rerum certa seyn mögen : auch der Staat / aus einer solchen curiculen / nothwendigen und nützlichen Notice , seine Lucra ziehen könne.

XIII.

Sind dahero

1. Land: Stadt: und Ambt:
2. Erb: und Lehn:
3. Grund: Hauß: und dergleichen Bücher:



cher : nach einer förmlichen und bequemern Methode, zu verfertigen.

XIV.

Die bewegliche Sachen : sind wegen ihrer grossen Quantität / unmöglich zu specificiren ; Doch können zu folgender neunfachen Eintheilung / sie füglich reduciret werden ; denn

XV.

Alle Waaren / die in dem Commercio sich befinden : dienen

1. Zur nöthigen Leibes- und Lebens-Unterhalt :

2. Zur ordinairn Bekleidung :

3. Zu Wohnungen und Gebäuden :

4. Zur Pracht und zum Staat :

5. Zur delicaten Wollust und üppigen

Überfluß :

6. Zum nutzbahren Gebrauch :

7. Zur Curiosität und Vergnügen :

8. Zur Gesundheit :

9. Zur Sicherheit.

XVI.

Die nöthige Lebens-Waaren : sind alle Victualien und Alimenta, ohne welche Hohe und Niedrige / Arme und Reiche / sich nicht behelffen können ; als Brod / Mehl / Korn /

Fleisch/Milch/Bier/Butter/Grüz/Saltz/  
Garten: Baum: und Erd:Früchte.

XVII.

Zur ordinairen Bedeckung der Blöße des  
Leibes : gehören Wolle / Linnen / gemeine  
Tücher / Schuh / Strümpff zc. und derglei-  
chen Manufacturen.

XVIII.

Zu den Gebäuden und derer Bewohnung :  
werden erfordert Holz / Kalck / Stein und  
mehrere Materialien ; Ferner Meubles und  
Haus:Geräthe / von vielfacher Gattung.

XIX.

Den Pracht und Staat : vermehren kostz  
bahre brodirte und galonirte Kleidug / Per-  
ruquen , Fontangen / Juvelen und Perlen :  
reiche Equippages in Rutschen / Schlitten /  
Pferden und Bedienungen : Gold und sil-  
berne Services : köstliche Tapeten / und alle  
theure Leibes- und Haus:Zierathen.

XX.

Die Wollust und Uppigkeit unterhalten :  
frembde Biere / Weine / Speisen und Früch-  
te : die Pomaden / Parfumen Essencen : In-  
dianische Specereyen : Seidene Manufactu-  
ren und tausenderley Sorten von Galantes-  
rien ; damit die Franzosen und Italiäner  
sonderlich ihre Boutiquen auszuzieren wissen.

XXI. Nutz:



## XXI.

Nutzbahre Sachen : sind die / aus welchen der Staat mittelbar oder unmittelbar / d. i. entweder durch dererelben Behaltung zum eigenen Gebrauch: oder Verhandlung an die Benachbahrten und andern Nationen / considerable Avantages einerndet; und sind solche / alle rohe Materialien / verschiedene Kauffmanns-Waaren und Manufacturen. Und wie

## XXII.

Die Medicinalia : welche den Apothekers-Winckeln und Materialisten / das Regnum Animale, Vegetabile & Minerale aus den vier Theilen der Welt überlieffert: die Gesundheit erhalten; Also wird

## XXIII.

Die Sicherheit eines Staats und seiner Einwohner : durch Eisen / Bley / Kupffer / Canonen / Gewehr / Pulver und unnenzbahre Krieges-Bereitschaften verthädiget und beschützet. Ob nun wohl

## XXIV.

Diese neunfache Repartition: zu welcher der unendliche Rest der übrigen beweglichen Sachen / von was Gattung / Wesen und Fabricq sie auch seyn / und entweder in natürlichen oder politischen Früchten / in nassen

oder truckenen/groben und feinen zc. zc. Waaren bestehen mögen: kan hin rangiret werden; zu einer angenehmen Ordnung der Sachen ungemein viel beyträget: können dennoch/ungeachtet dieser Eintheilung/leicht Confusiones und Vermischungen wegen ihrer prodigieusen Menge arriviren; wann auff einem Hauffen oder an einem Orte sie beyammen zum Verkauf und Erkauff/liegen bleiben solten Umb also

XXV.

Den Unordnungen vorzubeugen/ und die Einheimische als Frembde: mit den jenigen Sachen und Waaren/ welche ihnen zu ihren Absichten dienlich seyn/ geschickt zu accommodiren; Müssen

XXVI.

Nothwendig in einem Staat nach dem Unterscheid erzehlter Sachen:

1. Eigene und separate Plätze:
2. Gewisse Personen/ ausgemärcet und bestellet werden.

XXVII.

Dergleichen Plätze: sind

1. Die Fisch: Korn: Kraut: Eurff: Holz: Kohlen: Viehe: Butter: Märckte zc. zc.
2. Die Fleisch: Hallen und Schragen:
3. Die Brod: Bäncken:
4. Die



4. Die Holz-Gärte :
5. Die Kauff- Tuch- Linnen- Hanff-  
Flachs &c. Häuser :
6. Die Bücher-Gassen / Goldschmiedes  
Kirschner &c. Strassen :
7. Die Kram- und Galanterie-Läden un-  
ter den Gallerien / Arcaden und Gewölbern  
der grossen Piazzas. Item in den Ober- und  
Unter-Stockwercken der Boersen &c.

XXVIII.

Diese Orter in guter Obsicht zu halten/  
und die dahin gebrachte Sachen und Wa-  
ren zu empfangen / abzutragen / zu bewah-  
ren / zu sortiren / ein- und umbzupacken / weg  
zu bringen &c. sind

1. Obrigkeiten / Aufsehere / dienstbahre  
Geister &c. zu bestellen :
2. Selbige / von dem ersten bis zum letz-  
ten mit particulier Ordres und Reglen zu  
versehen :
3. Durch eigene Notas Characteristicas,  
von einander zu unterscheiden.

XXIX.

Es hören also hieher

(1.) An Officianten :

1. Die Bett-Herren / Marckmeister/  
Marck- und Bett-Knechte &c.

§ 5

2. Die

2. Die Fleisch: Fisch: Brod: Tuch ꝛc. Beschauer :

3. Die Holz: Schreiber mit den Holz: Wäschers ꝛc.

4. Die Kauff: Junfft: und Gewercks: Herren ꝛc.

5. Die Mäckler ꝛc.

6. Heering: Alsch: Flachs: ꝛc. Brackers :

7. De so genannte Korn: Capitains, Heering: Saltz: Packers/ Flachs: und Hanff: Binders ꝛc.

8. Die Weinschröders/ Mälzers/ Brau: Knechte/ Pfannensführers :

9. Die Eräger/ Handlanger/ Fuhrleute ꝛc.

(2.) An Ordonnantien :

1. Die Wett: oder Märckte: Kauff: Häuser ꝛc. Willführen :

2. Die Fleisch: Brod: Wein: Bier: Brau: Holz ꝛc. Ordnungen :

3. Die vielfältige den Handel und Wandel concernirende Reglementen :

4. Die Taxen der Mäckler/ Bracker/ Tag: und Arbeits: Löhner ꝛc.

(3.) Die Distinction : fast

1. Durch Abtheilungen in gewisse Häuser/ Gilden und Compagnien :

2. Differente Trachten und Couleuren :

3. Particuliere Beynahmen angemercket werden.

XXX. Nach



Nach dieser leichten Methode : ist eine ebenmäßige Ordnung / in regard der publiquen Derter eines Staats zu beobachten. Und sind selbige

1. Durch eine Aussonderung und Bezeichnung / dem Dominio privatorum zu entziehen :

2. Mit Ober- und Unter-Befehlhaber zu besetzen : auch

3. Mit Real- und Personal-Gebott und Verbotten zu bevestigen. Da nun

## XXXI.

Diese Derter : dem Gebrauch des Staats und seiner Einwohner gewidmet bleiben sollen ; Der Gebrauch aber : von der Nothwendigkeit / der Nutzbarkeit und dem Plaisir seine Maasse bekommet / wird erfordert : damit Bürger und Frembde wissen / ob die Derter zum nothwendigen / nützlichen oder ergetendem Gebrauch destiniret seyn : umb also nach ihren unterschiedenen Vües, die in-rendirte Avantages davon ziehen und genießen zu können ; daß sie ausdrücklich dazu erwehlet / gestiftet / und durch die angemerkte dreyfache End-Ursachen / deutlich aus einander separiret werden.

XXXII. Die

Die in einem Staat nothwendige Dertter  
und Gebäude : sind

1. Die Zeug: Proviant- Muniti-  
Häuser :
2. Schieß:Gärten und Trill: Bodens :
3. Die offene Märckte von vielerley Arten :
4. Schleusen / Dämme / Haven / Rhe:  
den / Bollwerke / Lastadien zc.
5. Waagen / Cranen / und dergleichen  
Machinen :
6. Wind: Wasser: Kof: Mühlen zc.
7. Kalck: Ziegel: Schmelz: Oefen :
8. Die Stück: Giessereyen / Glas: Pot:  
asch: Theer: zc. Brenneren / Seifflied:  
ren :
9. Die Münzen / Berg: und Hütten:  
Wercke :
10. Schiff: Zimmer: Werffen :
11. Koop: und Lein: Bahnen :
12. Holz: Gärten :
13. Brau: Malz: Back: Häuser :
14. Asch: Theer: Flachs: und Hanff: Höfe.

Die nützlichen : sind

1. Die Herrn: Logementer / grosse Hö:  
telleries, Auberges und grosse Wirths:  
häuser :

2. Die



2. Die Korn- und andere Börsen :
3. Die Kauff- Zunft- und Gewercks-  
Häuser :
4. Die Tuch- Pinnen- zc. Hallen :
5. Die Fontainen- Brunnen- Cisternen-  
und Wasser- Leitungen :
6. Die Bad- und Balzier- Stuben :
7. Die Priväte und Cloaquen. End-  
lich dienen

XXXIV.

Zur erlaubten Ergezung des Gemüths  
und des Leibes :

1. Die Trinck- Häuser und Gärten :
2. Die Pfänner- und Schenck- Stuben/  
Rath- Keller zc.
3. Die Juncker- und Gemein- Garten :
4. Die so genannte Höfe :
5. Die Ballhäuser / Kegelbahnen / Bil-  
liards &c.

XXXV.

Zum Gebrauch und zur Conservation  
dieser Plätze- Häuser und Gebäude gehören

1. Die Artillerie- Bediente / Ammuni-  
tion- und Proviant- Verwalter :
2. Trill- und Exercitien- Meister :
3. Marckmeister / Beschauer / Schätzer :
4. Schleusen- Dämme- Haven- zc. In-  
spectores :

5. Waag-

5. Waag- und Cranen-Meister :
6. Mühlen-Hauptleute und Visitatores :
7. Auffsehre über die Münz- Berg-  
Schmelz- Hütten- Werke: Giessereyen und  
Brenneren : Schiff- Bauereyen : Holz-  
Aßch- Brau- Pack- und andere des Staats  
und der Stadt Höfe :
8. Börse- Herren mit ihren Ministerialen :
9. Handel- und Gewercks- Patronen :
10. Zunfft- Hallen- und Brunnen- Meis-  
tere :
11. Bader und Balbier :
12. Wirthe und Schencken.

Welche wie sie insgesambt nebst ihren un-  
tergebenen Leuten / Knechten und Dienstbot-  
ten von einem Christlichen Leben und Wan-  
del seyn : Also müssen bey Antrittung ihrer  
Bedienung / sie so fort eyndlich angewiesen  
werden ; ihren Functionen mit Treu / Fleiß  
und Gehorsam vorzustehen / den Nutzen des  
Staats / der Einwohner und ihrer anver-  
trauten Oerter zu befördern : den Schaden  
und Nachtheil hingegen abzukehren. Da-  
mit nun

XXXVI.

Die Officianten sowohl ihre Pflicht / als  
die Einheimische und Frembde / welche von  
den erzehlten Oertern / zu ihrer Nothdurfft /  
Mus



Nutzen und Commoditäten profitiren wol-  
 len / ihre Obliegenheit wissen ; sollen nach  
 der dreyfachen Repartition , der Plätze und  
 Gebäude : auch dreyerley Arten der Gesetze/  
 Regeln und Verordnungen verfasst / pro-  
 mulgiret / und damit sie jederman innot-  
 sciren mögen / gedruckt oder geschrieben / an  
 die Thüre und Thore geschlagen / auch in den  
 Sälen / Cammern und Stuben auffgehan-  
 gen werden. Wie dann

XXXVII.

Zu Obtinirung dieser Intention : erfor-  
 derlich sind

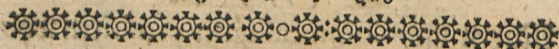
1. Die Proviant- Munition- Pulver- und  
 Zeughäuser-Instructiones :

2. Die Haven- Waag- Cranen- Schüt-  
 zen- Mühlen- Münz- Baad- Marckt-  
 Berg- Hüttenwerck- Schmeltz- Brunnen- u.  
 Ordnungen :

3. Die Börse- Kauffhäuser- Zünfft- und  
 Hall-Reglementen :

4. Der Schieß- und Trinck- Gärten- Höfen  
 und Keller- Satzungen.

Das



Das neunte Capitel /  
**Wie die Zierlichkeit eines  
 Staats : einzurichten und zu  
 erhalten.**

I.

**G**alanterien und propre Kleidung ver-  
 herrlichen eine natürliche Schönheit. Die  
 politische Beauté eines durch die vorangezeig-  
 te Ordnung wohlgebildeten Staats-Leibes :  
 wird durch nöthige und nutzbahre Embellif-  
 semens verschönert.

II.

Solche zwei Zierathen : sind

1. Ein cultivirtes Land :
2. Schöne Städte.

III.

Ein Land ist cultiviret : wann darinn

1.] Eine Menge von Städtgens/Flecken  
 und Dörffern angetroffen werden ; die

1. Zur Nahrung bequem gelegen :
2. Mit begüterten Leuten bevölkert : und
3. Derer Wohn- als Feld-Gebäude / in  
 gutem Wesen befindlich.

2.] Wann der Feld- und Wein-Bau /  
 nebst dem Wiesewachs :

3.] Die



3.] Die Vieh: Pferd: Schaaf: und Bienen: Zucht im höchsten Point floriret :

4.] Keine unnöthige Wüsteneyen / Heyden / Palwen / Gebrüche / Moräste zc. sondern im Gegentheil

5.] Vorwercke / Meyereyen / Hopffens: Obst: und Kraut: Gärten / Seen und Teiche zc. bemercket werden :

6.] Geben bequeme Krüge / Schenck: und Wirthshäuser : wie auch

7.] Brauchbare und passable Land: und Wasser: Wege / eine dem Staat angenehme Zierath ; zu geschweigen : wenn

8.] Die Städtgen / Flecken und Dörffer / mit Haushaltungs: verständigen Officianten : und zu ihrer löblichen Aufnahme abzzielenden Gesezen und Willkühren / versehen sind.

IV.

Die angerühmte Cultur des Landes zu befördern : ist nöthig

1. Eine accurate Notice von der Bonität des Terrains, desselben Ertrag und Qualification einzuziehen :

2. In Anlegung der Städte / Flecken zc. auff avantageuse Lagen und Situationes zu reflectiren :

3. Zu sorgen / daß die Land: Gebäude im  
S Dach

Dach und Fach / sorgfältig conserviret bleiben : Auch wie

4. Bey Brandz und Wasser-Fällen / bey Mißwachs und anderen unglücklichen Zeiten / der Ackermann gleichwohl bey und auffbehalten werden könne :

5. Sind durch Belohnungen / Freyheiten und dergleichen Douceurs, die Landleute zur besseren Excolirung des Ackerbaues / Viehez und Bienen-Zucht anzufrischen : Hin- gegen

6. Die übele Oeconomi, mit Geldz und andern Straffen zu corrigiren :

7. Müssen die steril-liegende Felder / nach der Eigenschafft ihrer Erde / zu allerhand Frucht und Saamen nutzbar gemacht werden : wie dann zu dem Ende

8. Die wüsten Erben wieder zu besetzen oder zu vermiethen :

9. Die Sträuche auszuroden :

10. Moräste auszutrockenen :

11. Seen abzuleiten :

12. Beschwemtes Land abzumahlen :

13. Stinckende Pfügen und sumppffichte Orter anzufüllen :

14. Sandigte Duynen zu erträglichen Wohnungen der Caninchen zu verwandeln sind ; auch können

15. Hin



15. Hin und wieder Plantagen und Alleen von bau- brenn- und fruchtbahren Bäumen/ Gewächsen und Kräuter angeleget: mit selbigen

16. Die Häuser/ Garten/ Felder und Wege bepflanzet werden. Wie dann was

17. Die Wege betrifft: selbige zum beständigen Gebrauch/ mit durablen Pflaster/ Ausbesserung der Löcher/ Abzug des Wassers/ Fußsteigen/ Bäncken/ starcken Brücken/ Seiten-Lehnen in den jähen Bergen/ zu besorgen: auch sollen

18. An die Strömen und Flüsse sichere Fahren/ Böhte und fliegende Schiff-Brücken fertig stehen: dergleichen

19. Die Krüge und Cabarets dergestalt eingerichtet werden/ daß die Reisende in selbigen Sicherheit und Bequemlichkeit vor ihr Geld finden/ nicht aber übersezet/ übel tractiret oder gar spoliiret werden. Damit aber

## V.

Diese treffliche Punkten wohl bemercket und mit punctueller Exactitude vollenzogen werden: sind zu wählen

1. Geschickte Beambten:
2. Fleissige Fluhr-Schützen/ Acker-Be-reuter/ Wiesen-Bögte zc.

3. Redliche Land- Richter / Schöppen/  
Taxatores und Geschworne :

4. Erfahrene Schulzen / Cämmer / Hoff-  
Leute / Schäfer / Hirten zc.

5. Verständige Säemänner / Pflüger/  
Wingner / Gärtner / Stutt- Knechte zc.

6. Arbeitsame / treue und nüchterne Fahr-  
leute / Krüger zc. Teichgräber / Roder zc.  
Wie dann

VI.

Hiezu ferner nöthig :

1. Kluge Ampts- Articulen und practi-  
cable Haushaltungs-Reglen :

2. Flecken- und Dorff- Rechte :

3. Acker- und Wein- Bau / Gärten- und  
Wiesen- Viehe- Zucht / auch Hirten- Teich-  
und Rod- zc. Ordnung :

4. Wege / Brücken / Überfahrten / Krü-  
ge zc. angehende Befehle :

5. Reglementen wegen der Plantagen /  
und Anpflanzung neuer Gehölze :

6. Sanctiones , die Wüsteneyen in An-  
bau zu bringen : Städte / Flecken und Dörff-  
fer zu bevölkern zc. Umb nun auch

VII.

Auff die Schönheit der Städte : welche  
den andern Zierath eines Staats abgiebet /



zu kommen / concentriret sie sich in drey  
Haupt-Lineamenten ; welche sind

1. Ihre Gassen :
2. Die publique Gebäude und Märkte :
3. Die Privat-Häuser.

VIII.

Die Gassen : sollen seyn

1. Weit :
2. Bequem :
3. Wohl gepflastert :
4. Rein :
5. Licht :
6. Unangenehm.

IX.

Zu dem Ende : müssen aus selbigen

1. Die Kram-Buden / ausstehende Trepp-  
pen / Schauern / Vercker / Stacketen / Säune /  
Mist-Behaltnüsse zc. weg geschafft :
2. Die Gassen und Rinn-Steine aus der  
Mitten der Strassen an die Seiten der Häu-  
ser verleger :
3. Sie mit gleichen und breiten / nicht  
scharffen / eckichten und zu kleinen Steinen /  
vest bebrücket :
4. Von allem Unflath / Staub und Kö-  
richt gesäubert :
5. Mit Laternen erleuchtet : und
6. Mit Alléen, Bäumen / auch durch  
eine beliebte Symmetrie , lustig und char-  
mant gemacht werden.

X.

Solches zum Stand zu bringen : muß  
der Staat setzen

1. Gassen/Bögte und Steinbrücker :
2. Strassen/Reiniger / die mit Schun-  
ten/ grossen oder Schubkarren die Ordures  
wegbringen :
3. Lampen/Anzünders. Über das

XI.

Abfassen und fund machen :

1. Gassen/ und
2. Laternen/Ordnungen. Anlangend

XII.

Die Gebäude : sollen die publique  
Staats- und Stadt-Edificia, wegen

1. Der zulänglichen Zahl :
2. Guten Gelegenheit / Bequemlichkeit  
und Wohlversehenheit :
3. Einer dauerhafften Architectur à  
l'Antique und à la Moderne , nach der  
Discrepanz der Wohnungen :
4. Curieusen äusserlich/ und innerlichen  
Pracht-Zierathen :
5. Sorgfältigen Erhaltung im baulichen  
Stand : sich mit besonderem Eclat distin-  
guiren. Wie hingegen

XIII.

Die Privat-Häuser ; Wegen

1. Einer



1. Einer ordentlichen Bau-Form :
2. Einstimmigen Gleichheit : und
3. Der genommenen Præcaution wider Brand und andere zufällige Schäden : bewundert werden sollen. **Wiewohl**

XIV.

Diese beyde noble Absichten : die den Einwohnern grossen Ruhm / den Frembden eine gefallende Augenweide / den Städten eine sonderbahre Auszierung / dem Staat einen ungemeynen Lustre causiren ; wollen erreicht werden : **Müssen**

1. Habile Bau-Directores, Inspectores und Schreiber nebst geschwornen Zimmerleuten / Mäurern und dahin gehdrigen Handwerckern gesetzt :
2. Mit Bau-Materialien reich versehene Bau-Höfe angeleget : und
3. Vernünfftig-eingerichtete Bau- und dergleichen Ordnungen sanciret werden.

E N D E.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*











Pon ~~TR~~ 410  
(1)

ULB Halle

3

004 759 222

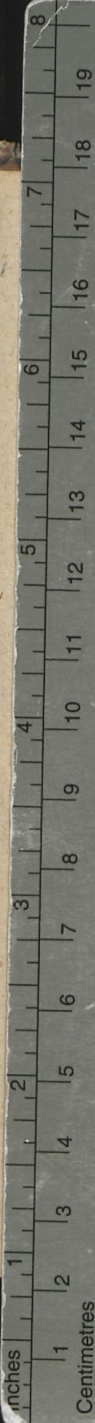


Sb. f

m. d.







# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

